

Dieterich Ernst von Henking
Beantwortung
und
Widerlegung
der in diesem Jahre
herausgekommenen
Zusätze zum Staatsrecht
des
Geheimen Tribunalraths
von Ziegenhorn.



12225.
BIBLIOTHECA
MUSEI
HISTORICO-
PHILOSOPHICI
SACR. PALATII
VINDOBONENSIS

Frankfurt und Leipzig, 1776.

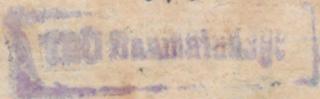
— 3

Handwritten note:
Herrn v. Henking
1776

Vorbericht.

Die Bewegungsgründe, zur Abhandlung der Staatsverfassungen, können an sich verschiedener Art, und nicht von gleicher Wichtigkeit seyn. Ich bescheide mich gern, daß ich zur Abhandlung der Grundverfassung von Curland, keinen so erhabenen Bewegungsgrund bey mir gefühlet habe, wie der geh. Tribunalsrath Ziegenhorn, nach dem Vorberichte seines Staatsrechts, zu dessen Abhandlung so gar einen Wink der Vorsehung zu haben, geglaubt hat. Meine Absicht habe ich rein gestanden, und halte unverändert dafür, daß man die Sache eines ganzen Staats führe, wenn man

Est.



308

diejenigen, die dessen Rechte bestimmen wolten, von Vorurtheilen abzubringen bemühet ist, die ihren Lehren einmal zum Grunde gelegt, unendliche Nachtheile stiften können: dahingegen aus Streitigkeiten über interessante Materien aller Nutzen zu hoffen ist; wenn nur, wie alle rechtschaffene Leute wünschen, Haß und Bitterkeit davon entfernt bleiben. Und wie leicht würde dieses geschehen können, wenn man sich desjenigen erinnern wollte, was man sich so gewiß versprechen kann: Daß keine Beleidigungen, wenn sie auch nie gerächt werden, den wahren Ruhm und die Verdienste eines rechtschaffenen Mannes, der für das Wohl seiner Mitbürger arbeitet, in Seelen verdunkeln könne, die nicht so schlecht ausgebildet sind, daß sie veracht werden müssen. Ein jeder, der einem andern, worinn widerspricht, ist schuldig, Grün-

de

de darüber bezubringen, und deren Beurtheilung Männern von gehöriger Kenntniß zu überlassen: Benimmt man sich dabey anders, und bedienet sich, anstatt Vernunft und Erfahrung, der einzigen Leitsterne in allen Untersuchungen, nur Waffen des Grolls und Hasses, so setzt man sich freylich selbst herunter; indem man dadurch nicht undeutlich eingestehet, daß es aus Mangel der erstern, als der einzigen ächten, geschieht, wenn man zu den letztern seine Zuflucht nimmt.

Der Autor des Curländischen Staatsrechts ist in seinen darüber ausgegebenen Zusätzen wider mich äußerst aufgebracht, daß ich es gewaget habe, der Welt zu zeigen, wie sein Staatsrecht auf vorgefaßte Meynungen und Vorurtheile ruhe. Er überläßt sich seinem Verdrusse, Groll und Hasse so

A 3

weit,

weit, daß er in deren Unmäßigkeit bey
Invectiven und Beleidigungen nicht
stehen bleibt, sondern den König, mei-
nen Herrn, Curland, mein Vaterland,
ja endlich indem er mein Benehmen
gar zur Sünde macht, Gott selbst wi-
der mich zu reisen wünscht. Alles
dieses kann man aus dessen gedachten
Zusätzen zu seinem Staatsrechte erse-
hen. Ich gesuche aufrichtig, daß dar-
über mein Blut nicht wärmer, wie zu-
vor, geworden sey, und in meinem
Herzen so wenig Neigung, ihm zu
schaden, sich findet. Daß der Wunsch,
der seinetwegen mir offen stünde, nur
dahin angewandt werden sollte, ihm
die Ueberwindung zu schaffen, auf-
merksame Beobachtungen in die Stel-
le gelehrter Vorurtheile zu setzen. Als-
dann würde er bey seiner Einsicht, nicht
unentdeckt lassen, wie schlecht man ei-
nem Lande mit einer solchen Weisheit
gera-

gerathen habe, die Vorurtheile und
vorgefaßte Meynungen der Unfehlbar-
keit zum Grunde gehabt hat. Der
unvergeßliche Gellert hat wirklich wi-
der eine solche Anwendung des Ver-
standes geeifert, und die Weisheit nicht
in der Erfindung scharfsinniger Irr-
thümer, und deren Vertheidigung, son-
dern in der Erkenntniß der Wahrheit
festgesetzt, wenn er rein heraus ge-
sagt hat:

Die Kunst sey noch so groß, die dein
Verstand besizet,

Sie bleibt doch lächerlich, wenn sie der
Welt nicht nützet.

So lange der von Ziegenhorn
fortfähret, sich mit Meynungen von
einer gewissen Unfehlbarkeit zu schmei-
cheln, und darüber alle aufmerksame
Beobachtungen einstellt, die doch zur
Erkenntniß der Wahrheit nothwendig

sind, werden die in meiner Abhandlung von Curlands Grundverfassung enthaltenen Beweise, so überführend sie auch an sich sind, ihn mehr ärgern, als für die Wahrheit einnehmen. Unter solchen Umständen könnte ich der Mühe überhoben seyn, die Unstatthaftigkeit, seiner dawider ausgegebenen Widerlegung anzuzeigen, wenn ich es nicht zum Behufe auswärtiger Gelehrten für schicklich und in solcher Absicht auch zur Abwendung vieler nachtheiligen Folgen für unentbehrlich halten müssen.

Solchem nach gebe ich dazu, werde mich aber darinn aller Kürze befließen.

§. 1.



§. 1.

Der geheime Tribunalsrath Ziegenhorn glaubt irrig, daß ich sein Staatsrecht von vorgefaßten Meinungen und Vorurtheilen zu reinigen, die Absicht gehabt hätte. Nicht sein Staatsrecht, sondern Curlands Grundverfassung ist von seinen Irrthümern gereinigt worden.

§. 2.

Er bedauert die Zeit, die er mit der Beantwortung meiner Abhandlung verwendet hat, und tröstet sich damit, daß er das Publicum, durch eine zweite Zugabe zum Staatsrechte, von anderthalb Seite, dafür schadlos halten können.

§. 3.

Er folgt in dieser Zugabe der Ordnung der Paragraphen seines Staatsrechts, und macht mit dem 689sten den Anfang.

X 5

§. 4

§. 4.

In dem folgenden erzählt er, daß von Ritter- und Landschaft ein herzoglicher (sollte heißen ein Landes-) Officiant, nämlich der Hauptmann zu Doblehn zum Landes-Delegirten nach Warschau erwählet worden wäre: und da der Herzog natürlicher Weise darinn nicht willigen können; hätte der Adel das Mittel ergriffen, einem von Mirbach dahin zu schicken, der aber all dort mit keinen Anträgen angenommen wäre, und zwar, wie die öffentlichen Nachrichten besagten, aus der Ursache, weil dem Curländischen Adel nicht frey stünde, ohne den Herzog, einen Delegirten an den Reichstag zu accreditiren. Flöset ein solcher Vortrag nicht bey Auswärtigen den Begriff und die Lehre ein: Daß der Ritter- und Landschaft nicht zustünde, ohne Einwilligung des Herzogs, einen Delegirten zu ihrer gemeinschaftlichen Oberherrschaft zu bestimmen und abzufertigen; und bezweifelt dadurch nicht der Autor des Staatsrechts, was er selbst im 491sten §phen desselben, von der ent-

schei-

scheidenden Stimme der Ritter- und Landschaft bey der Wahl eines Delegirten gesagt hat?

§. 5.

Die 14 Punkte, die wegen Curland zur Reichsconstitution de anno 1774 (bekannter maßen) gebracht sind, führt er in dem 691sten §phen übersetzt und mit seinen Anmerkungen an. Und sagt über den ersten Punct. Darinn die Subjectionspacten, und die fürstliche Provision ic. reassumire, auf ewig festgesetzt werden:

„Diese hier festgesetzte Urkunden sind
„eben die im Staatsrecht §. 2. und
309. angezeigten Quellen des Curlän-
dischen Staatsrechts. —

Nach dem Inhalte dieses Constitutionpunctes sind die Subjectionspacten und die fürstliche Provision zwei verschiedene Acten, die in ihrer erfolgten Verbindung erst den völligen Grund aller Curländischen Staatsgeschäfte und Verfassungen abgeben, wenn anders solche vor aller Unkräftig, und Hinfällig

fällig

fälligkeit bewahret seyn und bleiben sollen, wie S. 68 — 74. meiner Abhandlung von Curländischer Grundverfassung bewiesen ist.

Nach des von Siegenhorn Staatsrecht, besonders dessen 309. 520. 523. und mehreren Sphen sollen aber die Subjectionspacten nur in der fürstlichen Provision bestehen, so daß diese von dem Herrnmeister allein errichtete Acte, auch für sich allein, eben die Pacta Subjectionis, das Haupt- und Fundamentalgesetz in Curland ausmache etc.

Gleichwohl waget der von Siegenhorn, durch seine gedachte Anmerkung, die Ueberkunft des Vortrages der Constitution mit seinem Begriffe von der fürstlichen Provisionsacte und deren Anfertigungsart zu insinuiren.

§. 6.

In seiner Anmerkung über den zweiten Punct giebt er die Territorialsuperiorität des Herzogs darinn für unwidersprechlich festgesetzt an, übergeht aber die im Puncte selbst darüber ausdrücklich angebrachten Einschränkun-

kungen, nämlich wie ihm solche, nach seinen Lehnsinvestituren zustehet, und er und seine Vorfahren nach der Bezeichnung sich solcher gebraucht haben, und nach Rechten gebrauchen können. Hierüber sind die Sphen meiner Abhandlung von Curländischer Grundverfassung von 78 — 88. mit zur Erwähnung zu nehmen.

§. 7.

In der Anmerkung über den 9ten Punct wird angegeben: daß die Jurisdiction des Adels in dessen Territoris und Gründen ursprünglich für eingeschränkt zu halten gewesen wäre, und sie ihre Erweiterung erst durch die commissorialischen Decisionen erhalten hätte.

Diesem Vorgeben widersprechen aber

Fürs erste, die Natur und Eigenschaft der wohlgewonnenen und erworbenen Güter selbst; indem solchen aus der Art und Weise ihrer Acquisition die höchste Gerichtsbarkeit schon anklebet und zustehet.

Fürs

Fürs zweyte, die, durch beyde Subjectionen diesen Gütern, gleich denen des unmittelbaren Reichsadels, gesicherten Superioritätsrechte und Befugnisse, 1).

Fürs dritte, Urkunden, die in den Privatarchiven dieser Güter, theils über die Art ihrer Acquisition, theils über die wirklich ausgeübten Superioritätsrechte obhanden sind. Die der von Ziegenhorn als vormaliger Curländischer Hofgerichts-Advocat zu sehen, oft die Gelegenheit gehabt.

Fürs vierte, der IX. und XXVIste Artikel der öffentlichen Subjectionsverträge des jener und dieser Seite des Dünaflusses belegenen Lieflands. Von denen der erstere den hiesigen Adel aller Würden, Rechte Freyheiten und Herrlichkeiten ic. deren des polnischen Reichs geist- und weltliche frey- und edle Herren sich zu bedienen, die Befugnisse haben, theilhaftig machet, und diesem Adel alle Rechte jenes Adels, mithin auch die höchste Gewalt des Gerichts, welche der polnische und lithauische Adel wirklich besitzt, uneingeschränkt zugestehet; der
 letztere

letztere Artikel aber auf den Gütern des Adels die Ausübung der höchsten und niedrigsten Gerichtsgewalt noch insbesondere sichert.

Aus dem Vortrage dieses XXVIsten Artikels und also daher, daß darinn, für die Nothwendigkeit der höchsten Gerichtsgewalt der Grund angebracht ist: wie nämlich einige vom Adel durch ihre eigene Bauern erschlagen worden, und damit sie von dergleichen Schandthaten abgeschreckt würden ic. wird doch niemand inferiren können, daß man dabey nur zur Absicht gehabt hätte, den Besitz und die Anwendung der höchsten Gerichtsgewalt blos über die Erb und nicht insgesammt über alle Unterthanen zu bestellen, und solchergestalt die übrigen vieler Arten von Besorgniß und Furcht selbst zu entheben; weil ein solcher Schluß in keinem Stücke schicklicher seyn würde, als der, durch welchen man behaupten wollte: daß mittelst Beybringung des gedachten einzigen Grundes, man sich Begeben hätte. Die höchste Gerichtsgewalt,
 anders,

anders, als nur auf den wirklich erfolgten Fall des Herrnmords anzuwenden.

Die Urheber dergleichen unnatürlichen und zur Einschränkung der adelichen Totaljurisdiction unschicklich angewandten Folgeungen erhalten, zu ihrer nicht geringen Beschämung, darüber ihre völlige Abfertigung durch den 5ten 9phen des Herrmeisters, Gotthardt Provision; 2) den Vllten Artikel der öffentlichen Subjectionverträge; 3) und durch den 6, 11, 12ten Artikel Herzogs Gotthardts, dem Adel ertheilten Beschreibung; 4) allemaßen die bey den ersten Urkunden die königliche Versicherung in sich halten, alle Rechte, Gerechtsame, Freyheiten, Herrlichkeiten und heilsame Gebräuche nimmer einzuschränken, sondern vielmehr zu erheben und zu vermehren, und die letztere Aete die Ritterschaft der höchsten und niedrigsten Gewalt des Gerichts in ihren Gütern und Gründen uneingeschränkt sicheert. Solchemnach sind die Verfügungen, die in der Folge durch landtägliche Schlüsse, commisserialische Abschiede und Decisiones in dem
Jah

Jahren 1636; 5) 1642; und 1717. 6) desfalls vorgekehrt sind, für keine Erweiterung, sondern für Bestätigungen zu halten. Und wenn man endlich nicht aus der Acht läßt, daß den Herzogen zu Curland, nach der Regimentsform, die Aufrechthaltung der Landesgerechtsame obliegt, und sie dazu sich endlich verpflichtet befinden; so ist eine von ihrer Seite veranlaßte oder beförderte Einschränkung der Landesrechte, Gerechtsame und Freyheiten, ohne eine darunter erfolgte Verletzung ihrer größten und heiligsten Pflicht nicht zu denken.

- 1) Curlands Grundverfassung Beylage Num. 2. und Cod. Dip. Tom. V. pag. 245. VI. und IX. Artikel der öffentlichen Subj. Verträge.
- 2) Cod. Dip. T. V. pag. 240. Herrm. Gotthardts Provision §. 6. Et quidquid publice etc.
- 3) Cod. Dip. T. V. p. 245.
- 4) Curländisches Staatsrecht Beylage Num. 76.
- 5) Eur.

5) Eurländische Grundverfassung Beylage Num. 37.

6) Eurländische Grundverfassung Beylage Num. 36.

§. 8.

In dem 694. §. erzählt der von Ziegenhorn, daß die Ritter- und Landschaft zu dem Don Gratuit für den König über 50 tausend Rthl. gewilliget, der Herzog aber die Nachricht erhalten hätte, daß dem Könige keinesweges so viel präsentirt worden. Er darüber eine Anzeige, wozu er als Landesherr wohl befugt, anverlangen lassen.

Hierüber sind zwei Erinnerungen erforderlich, eine, daß diese Erzählung nicht aus den Landesacten gestossen, worinn dieses Willigungsgeschäfte der Ritterschaft unter ganz andern Umständen befindlich ist, deren Zusammenhang keinesweges verstatet solche höchstnachtheilige Folgerungen für des Landesbevollmächtigte zu machen, als denen die Anwendung der gewilligten Gelder übertragen

tragen war; und die andere, daß der Grund, der für die Befugnisse des Herzogs angegeben wird, darüber als Landesherr eine Anzeige anzuverlangen, so unerschöpflich reich eine solche Quelle auch seyn mußte, in Eurland doch weder bekannt ist, noch nach dessen Grund und Hauptverfassung darinn statt finden kann, weil es eine bereits ausgemachte und von allen Staatsgliedern beschworne Wahrheit ist: daß die öffentlichen Subjectionenverträge in ihrer erfolgten Verbindung mit der fürstlichen Provision als der Wurzel aller fürstlichen Investituren, und die in Fundament und Kraft solcher Verträge errichtete Regimentsform die einzigen ächten Quellen abgeben, woraus das Verhältniß aller Rechte und Gerechtfame der Oberherrschaft und des Herzogs mit der Ritter- und Landschaft, als den beyden Landesstände natürlich notwendig fließet und herzunehmen sey.

§. 9.

Ueber die im 695ten §pho angebrachte Erzählung, geben die in den Landtagsacten

davon enthaltenen Umstände, unter den im 4ten und dem vorstehenden §. befindlichen Erinnerungen, eine ganz andere Auskunft.

§. 10.

In den folgenden Sphen der Ziegenhornschen Zusätze werden einige über sein Staatsrecht ausgekommene Recensionen angeführt. Die ausführlichsten von diesen Recensionen bestätigen nicht nur dasjenige alles, was, in meiner Abhandlung über Eurlands Grundverfassung, von seinem Partheylichkeitsvollem Bezeigen; von seiner Bemühung, die Rechte und Hoheiten des Herzogs zu erweitern und zu erheben; die Rechte und Freyheiten des Adels hingegen herunter zu setzen, und von seinen, in solcher Absicht, aus unächtren Quellen angezogenen Gründen gesagt und geurtheilt habe; sondern sie halten überdem so weise und treffliche Anmerkungen in sich, daß aus deren gehörigen Anwendung eine große Veränderung mit dem Ziegenhornschen Staatsrecht vorgehen, und solches der wahren

Ver-

Verfassung des Landes weit angemessener ausfallen müßte.

§. 11.

In dem letztern Spho giebt der H. Z. Rath Ziegenhorn meine Abhandlung über Eurländische Grundverfassung und die aus solcher gemachten Anwendungen durch das, was von 96 — 115 Sphen seines Staatsrechts angeführt ist, für bereits widerlegt an, und verspricht, hin und wieder einige Anmerkungen darüber noch zu machen. Ob und wie weit seine vorgegebene Widerlegung Grund habe und statt finden könne, überlasse ich gerne der Beurtheilung aller, die sich nur die Mühe geben wollen, die Beweise, die meine Abhandlung über alles darinn vorgetragene in sich hält, mit seiner Widerlegung in eine aufmerksame Betrachtung zu nehmen, und Stück für Stück zu prüfen.

Laßt uns zu dieser Untersuchung, in Betreff der Hauptstücke gehen, um sein Benehmen näher kennen zu lernen, und zwar nach

der Ordnung seiner wider die Sphen meiner
Abhandlung angebrachten Einwendungen.

§. 12.

1—2. Dieser Sphen Widerlegung lau-
tet in dem 98 §. des Ziegenhornschēn
Staatsrechts:

„Hauptsächlich soll des Kammerherren
„Heyting sein Beweis daraus fließen,
„daß die beyden Diplomen nicht über-
„einstimmen. Man vergißt aber den
„Mittelsatz von dem Schlusse zu zei-
„gen: Die Diplomen A. und B. sind
„in einigen Stücken unterschieden; also
„ist B. oder A. das rechte.

Und in dessen Zusätzen wird sie so wie-
derholt:

„Daß es nämlich gar kein Vernunft-
„schluß ist, wenn ich daraus, daß sich
„zwey Diplomen widersprechen, schlie-
„ßen will, dahero sey das mir anstän-
„dige das Rechte.

Der 1. §. meiner Abhandlung setzt zum
Beweise aus: daß die Provision des Herr.
mei-

meisters Gotthard eine Privatactē, und das
Confirmationsdiploma der XXVII. Sub-
jectionenartikeln die Pacta publica primaevae
Subjectionis sind, und der 2te §. hält drey Sät-
ze in sich, die aus der Gegeneinanderhaltung
und Zergliederung der beyden Diplomen
fließen und gerechtfertiget werden sollen.
Davon der erstere:

Daß diese beyden Diplomen keine Ver-
ziehung auf einander hätten, sondern
vielmehr in verschiedenen Hauptstücken
sich widersprächen.

Durch den Inhalt der folgenden Sphen
bis den 13ten meiner Abhandlung bewiesen
wird, und der 13te den Vernunftschluß dar-
über angebt: nämlich:

Die angeführten Widersprüche sind zu
deutlich, als daß sie nicht das erstere,
was aus der Gegeneinanderhaltung
der beyden Acten zu beweisen war,
rechtfertigen sollten.

Wer siehet nicht ein, daß durch diesen
Vernunftschluß nur der erstere Satz meines
zwey-

zweyten Sphen, nemlich die Widersprüche der beyden Diplomen; nicht aber, welches von beyden das rechte sey, ausgemacht wird, und der von Siegenhorn meiner Art zu denken also Gewalt thut, wenn er eine der gleichen Mißgeburt von Schlüssen mir aufbürdet? Doch der Streich trifft ihn selbst, der wider mich gerichtet war, um mich zu beschämen!

§. 13.

Wenn er zur Widerlegung der folgenden 3—13. §. meiner Abhandlung gehet, nehmen seine Vorurtheile keine glückliche Wendung, sondern bleiben bey der mit den Irrthümern einmal gemachten Parthey. Diese Sphi bestehen in lauter Anziehungen aus der Provisionsacte und dem Confirmationsdiplome der Subjectionarticeln, und sind zu dem im vorstehenden Spho gedachten Beweise angewandt worden. Anstatt wider die Vollständigkeit dieses Beweises was beyzubringen, siehet er die gedachten Anziehungen, auffer aller Absicht, in welcher sie allda sind, an, und da er solche bloß als Theile

le meines Werks betrachtet, so ist es ihm Grund genug, wider sie so fort die Abfertigung zu erkennen. Man vernehme ihn selbst und urtheile davon weiter nach seiner eigenen von andern so abgehenden Sprache. Damit er aber nicht klagen möge, daß ich seine Einwendungen unbeantwortet gelassen hätte, so werde ich keine davon übergehen, die was mehreres, als eine Inveective in sich hält.

§. 14.

In der Art des Vortrags desjenigen, was er über 3—4. zu erwägen giebt, läßt er Hauptumstände weg, und mischt dagegen falsche ein. Der unmittelbar erfolgten Unterwerfung und Einverleibung des jener und dieser Seite des Düna Flusses belegenen Lieflands denkt er gar nicht; solche ist gleichwol keiner Art zu läugnen, und wer es thäte, würde durch das Confirmationsdiplome der Unterwerfungsarticeln beschämet werden, als dessen Eingang und Schluß diese Wahrheit klar und unwidersprechlich darstellen. Und eben das, durch diese un-

B 5 - mittel.

mittelbare Subjection, dem Könige, tanquam directo Domino, über die ganze Provinz gesicherte merum et mixtum imperium verstatet von der Clausul: vtili tamen Dominio ill. D. Magistri per hanc confirmationem Nostram in terris Ill. ejus nihil derogantes keinen andern Sinn und Begriff anzugeben und festzusetzen, als das des Herrnmeisters nutzbaren Herrschaft, die in dessen Besitzlichkeiten nur auf Lebtag gieng, nicht geschadet werden sollte. Aus dieser Clausul aber, mit dem von Ziegenhorn, einen Bezug auf die Fürstliche Provisionsacte zu inferiren, müßte man supponiren können.

1mo Daß der König tanquam Dominus directus cui merum et mixtum Imperium vigore prael. Subj. in totam Provinciam competit, über ganz Lief-land, mithin auch über Curland und Semgall es zugleich seyn und nicht seyn könnte, und

2do daß die fürstliche Provisionsacte vor Ausfertigung des Confirmationsdiplo-
me

me der unmittelbaren Subjectionsartickeln schon existirt habe.

Das erstere fällt, als eine offenbare Ungereimtheit weg, und das zweyte findt, als eine Unwahrheit, keine Statt. Der Beweis über diese Unwahrheit ist in meiner Abhandlung über Curländische Grundverfassung §. 35 — 41. völlig ausgeführt; man kann sich aber desfalls, nicht nur aus der Geschichte, sondern, durch den Inhalt der Provisionsacte selbst, alle Gewißheit schaffen.

Die Geschichte davon findet man in des Salamon Henning Chronik pag. 63 — 65. und die Provisionsacte sehet die besondre Behandlung des Königs mit dem Herrnmeister, wegen dessen Belohnung mit Curland und Semgall, zur Genehmigung aller Stände, bis zum Reichstage aus. Dieser Umstand der Aussetzung entscheidet für sich allein alles klar und deutlich: denn wäre Lieflands Stände unmittelbare Unterwerfungsbehandlung nicht feyerlichst abgeschlossen, und eben dadurch das ganze jener und dieser Seite der Düna belegene Liefland dem

Dem Königreich Pohlen und Großfürstenthum Lithauen bereits einverleibt gewesen; so hätte der König noch freye Hände gehabt, Liefland, mit Nachlassung eines theils davon, seinem Reiche zu besorgen, und auf solchen Fall, wäre die Aussetzung zur Genehmigung des Reichs gar nicht erforderlich gewesen. Unleugbar ist es demnach, daß der Umstand einer zur Approbation der Republique erst ausgesetzten Behandlung, ein Hauptumstand ist, der, wie ich bereits gesagt, für sich allein alles entscheidet. Der König hatte volle Macht und Gewalt, zum Vortheile der Republique, Länder zu acquiriren; von den bereits acquirirten, wie hier von dem, seinem Reiche und Staaten, mittelst feyerlichst abgeschlossenen Verträgen, bereits einverleibten Liefland, zwo Provinzen Curland und Semgallen wieder ab- und wegzugeben, stand aber nicht mehr bey ihm, es ohne Genehmigung der sämtlichen Reichsstände, zu thun. Dazu denn die Aussetzung natürlich nothwendig war, und auch wirklich erfolgte. Man gehe endlich auch die, bey der Liefländischen Subjection,

vom

vom Könige, den Liefländischen Ständen, und ihrem Meister über die abgeschlossenen Verträge abgelegten Eyde, so aufmerksam durch, wie man will, so kann man in allen nicht den geringsten Bezug auf eine besondere Unterhandlung zwischen dem Könige und Herrnmeister über des letztern Belohnung entdecken. Man wird vielmehr wahrnehmen, wie Gotthardt Kettler nicht als bestimmter Herzog von Curland, sondern noch wie Meister des Ordens, dem Könige, wie Herrn von Liefland schon den Eyd des Gehorsams und der Treue geleistet hat.

§. 15.

Ueber die §. 5 — 6. meiner Abhandlung beziehet der von Ziegenhorn sich auf seines Staatsrecht S. 100. 101. allwo er gesagt hat: „In den Privilegien des Adels wird „dieses zwar auch angeführet, daß alle „Stände von Liefland sich dem Könige, dem „Reiche, Großfürstenthum und übrigen Herrschaften untergeben, und daß der König „die Subjection annehme: mit keinem Wor-

„te

„te aber stehet hierbey, daß auch die Stände des Reichs und Großherzogthums die Unterwerfung angenommen, und es hat der Adel entweder, was alsdenn geschehen sollte, wenn das Reich die Unterwerfung nicht annähme, nicht gedacht, oder der König hat sich darüber mit den Unterthanen nicht eingelassen.

Und in seinen Zusätzen es dergestalt wiederholt:

„So lange der Kammerherr Seyking nicht erweisen wird, daß der König einen und denselben Tag den Senat des Pohlischen Reichs um sich gehabt und auch nicht um sich gehabt, bleibt sein Beweis: daß in dem Privilegio des Adels eine ganz vollzogene Unterwerfung enthalten, gänzlich ungeräumt.“

Beide Zweifel, die unter einer so gelehrten Einleidung, meines Beweises Ungerichtigkeit darthun sollen, sind, solcher ohneracht, durch den Inhalt des vorstehenden *Sp*hi völlig hingelegt, und daraus kann der von Ziegenhorn, mit seiner Erlaubnis

zu sagen, lernen, wie der von ihm für ungeräumt gehaltene Fall, noch ganz natürlich entstehen könne: Daß nämlich der König, bey einer Acquisition, der Vermehrung seiner Herrschaften, in seiner Person zugleich sich und die übrigen Stände seines ganzen Reichs vorstellte, ihm solchergestalt deren Gegenwart nicht fehle; wenn es aber aufs Ab- und Vergeben eines bereits besessenen oder eben erlangten Theils des Reichs ankommt, sämtlicher Stände Einwilligung nicht gegenwärtig, sondern erst aus dem Reichstage zu heben sey.

Die übrigen wider diese *Sp*hos bis 13 mit so vielem Ungestüm beigebrachten Einwendungen, würden auch bey mehrerer Gründlichkeit, als darinn anzutreffen ist, meinen Beweis nicht betreffen, mithin nicht entkräften können.

§. 16.

Der andere Satz des 2ten §. meiner Abhandlung über Eurländische Grundverfassung, daß die Provisionsacte nur ein *privatim* eingegangener, zur Approbation aller

Ier Stände noch ausgefertigter Transact gewesen sey, wird durch die Sphos 15 — 20 und zwar für erst nur aus der Zergliederung der beyden Acten erwiesen.

Der Beweis über diese, zur Genehmigung sämtlicher Stände, erfolgte Aussetzung, fließet aus der Provisionsacte selbst: und den Grund, warum eine solche Aussetzung, nur für die Vollständigkeit und Activität der Provisionsacte, und nicht, für die Verträge der unmittelbaren Subjection und Einverleibung nothwendig gewesen sey, hält der vorstehende 14 §. schon in sich. Zur Erledigung einiger mit Beschuldigung gemachten Einwendungen darf man nur die Sphos 17 — 20 Eurländischer Grundverfassung lesen, man befindet alsdann beydes, Beschuldigung und Einwendung unstatthaft. Des von Ziegenhorn Staatsrechts Beylagen Num. 45. und 48. halten noch keinen gewissen Entschluß zur Ablegung des geistlichen Standes in sich: die Erwähnung davon geschieht zwar, aber mit allem Widerwillen, unter so vielen Bedenken und Bedingungen, kurz nach vielen und

und allen noch vorzunehmenden Versuchen, um sich vielleicht noch anders zu helfen, sieht man es bloß, wie das letzte, unter den Verzweiflungsmitteln, an, und der wirkliche Zeitpunkt der Ablegung des Ordens trifft bey der allgemeinen Landesversammlung, Anno 1562. im März erst ein. Wenn aber, im 17ten §. der Eurländischen Grundverfassung, nicht von der Veränderung des geistlichen Standes, sondern von der Staatsveränderung selbst, nämlich einer unmittelbaren in eine mittelbare Regimentsgestalt die Rede ist, so schiebt sich die Beschuldigung des von Ziegenhorn noch weniger. Daß, nach dem 18. §. der Grundverfassung, die Stadt Riga, durch den, sie betreffenden Inhalt der Provisionsacte, sich nicht bestimmen ließe, zeigt deutlich an, daß der Herrm. ister, ohne Vorwissen derselben, es eingegangen, und die Stadt dafür gehalten habe, daß er dazu nicht berechtigter gewesen sey. Und der Inhalt des 15ten §. meiner Abhandlung von Eurl. Grundverfassung wird durch die Geschichte und das Völkerrecht, so wie der

E

20ste

20ste durch den vom Herrmeister abgelegten Eyd völlig gerechtfertiget.

§. 17.

Die Sphi 21 — 30. meiner Abhandlung von Curl. Grundverf. liefern den Beweis über das 3te Glied des aus der Zergliederung der beyden Acten ausgesetzten Vorwurfs.

Wie nun die Gründe, worauf des von Ziegenhorn, wider die bemeldten Sphas, angegebenen Einwendungen ruhen, insgesamt, durch die vorstehenden 3. letztern Sphen völlig zernichtet sind, so bleibt durch dergleichen Einwendungen der Beweis ungeschwächt: Daß des Königs Sig. Aug. Confirmationsdiplome der von den Liefländischen Ständen eingereichten XXVII. Subjectionarticeln die Pacta publica primaevae Subjectionis, sind die feria VIta post F. Cath. proxima, d. ist: den 28sten Novembr. 1561. zu Wilda ihre Vollkommenheit und den völligen Schluß feyerlichst erreicht haben; und die andre Acte (Provisio ducalis) genannt, hingegen, ein zwischen

des

des Königs Maj. und des Herrmeisters Durchl. nachher eingegangener, zur Approbation aller Stände des Reichs noch ausgesetzter Transact oder Contract gewesen sey.

§. 18.

Dieser Beweis ist in meiner Abhandlung von Curl. Grundverfassung bis den 30ten §. bloß aus dem Inhalte der beyden Acten geführt, und in der Folge bis zum 70sten §. aus der Geschichte und Urkunden fortgesetzt worden.

Da nun der von Ziegenhorn in seiner Widerlegung, die Geschichte für verstümmelt angeführt, und die Urkunden theils für erschlichen, theils für unächt ausgiebt. Darüber die Gründe für und wieder erst zu vernehmen und zu schätzen sind, solches samt und sonders aber aus der Gegeneinanderhaltung beyder Theile Gründe am füglichsten und sichersten zu stellen ist; so müssen alle, denen an der Erkenntniß dieser Wahrheiten was gelegen ist, sich gefallen lassen, meine Abhandlung von Curl. Grund-

E 2 ver-

verfassung mit des Ziegenhornschen Widerlegung zusammen durchzugehen und alles gründlich zu erwägen. Diese Bemühung werde ich dadurch geringer machen, daß ich über diejenigen Syphos, die er nicht eingenommen oder mit allem Bedachte nicht einnehmen wollen, um mein Benehmen für unläuter angeben zu können, einige Anmerkungen hienit liefere.

§. 19.

30. In diesem §. wird nur von des Herrnmeisters Gotthards Provisionsinstrument oder Vorcontract, nicht aber von seiner, als Herzogs Investitur geredet. Die erstere Acte stand dem Herrnmeister den Herzoglichen Titel noch nicht zu, sondern der König sagt darinn: tribuemus, wir werden solchen ihm ertheilen, alsdann, wenn — — Und seine Investitur erfolgte erst 1579. und zwar nicht ohne Widerspruch der Stände; weil auf dem nächst darauf folgenden Reichstage zu Warschan 1580. das Provisionsinstrument und dieser Investiturdiplome, als *Pacta privata* und *Acta extra Comititalia* erklä-

kläret wurden. Gotthard erlebte die Einwilligung der Republik nicht, solche erfolgte erst 1589, und hier ist die Epoche, von welcher ab, die in einigen Stücken abgeänderte Provisionsacte, für die Wurzel der nachfolgenden Investituren zu halten ist. Was der von Ziegenhorn hier weiter von dem viel tausendmal ausgeübten Rechten spricht, die aus der gesetzgebenden Macht des Herzogs geflossen ist nach der Grund- und Hauptverfassung des Landes §. 65 — 74. eine eitle Erdichtung, die ihm desto weniger Ehre macht, da er sich die Mühe giebt, das Staatsrecht für Curland zu bestimmen. Wer ist denn in diesem Lande so zu unwissend, daß der Herzog nicht, für sich allein, sondern, samt der Ritter- und Landschaft des Landesstände ausmacht, mithin nicht ihm allein, sondern bey den Landesständen zusammen die gesetzgebende Macht und andere daraus fließende Befugnisse zustehen?

§. 20.

31. Wozu war es nöthig, die zwischen dem Herrnmeister und den Mitgebietsgern,

ben ihrer zu Miga 1560 den 5ten Aprill erfolgten Zusammenkunft, gehaltenen Beredungen und Berathschlagungen, wie und durch welche Mittel den armen Landen, dem Orden und Unterthassen aus den obliegenden hohen Beschwernissen zu helfen seyn möchte; oder auch das den 10ten Septembr. folgenden Jahres ertheilte Bedenken des Ordens, wegen der Unterwerfung an Pohlen, noch anzuführen; da die ein paar Tage drauf den 12ten September, von den Niesländischen Ständen, ihren zum Unterwerfungs-Handel abgefertigten Gesandten, ertheilte Vollmacht den darüber gefassten Schluß mit allen ferner zunehmenden Maasregeln schon liefert? In welcher Absicht, war es hier dienlich, darinn noch ungewiß zu scheinen, worinn man es doch wirklich nicht mehr seyn könnte? Die unterlassene Anführung der gedachten Stücke wird wohl desfalls mir zur Last gelegt, daß dadurch die hier angeführte Erklärung des Ordens und der übrigen Landschaft, von mir übergangen ist. Ich will diese und zugleich des von Ziegenhorn Nachlässigkeit, die er durch eine unlautere Anziehung

hung derselben begangen, mittelst einer vollständigen repariren. In dem Bedenken des Ordens heißt es: „Daß aber der Herr „Woywod Radziwill ic. sammt und sonderlich unsern Rath, Willen, Consens und „Vollwort erfordert, und uns deswegen eine „besondere Schrift übergeben, erachten wir „unvonnöthen; denn wir alle Ew. F. G. als „unsern gnädigen Hauptes Obersten, Verwandten und Unterthanen seyn. Was Ew. „F. G. in diesem allen thun und angeben müssen, derentgegen eignet uns nicht „zu seyn, wissen auch nicht zu behindern, besondern vielmehr, nicht allein unsern Consens, sondern auch einhelligen Rath zu bewilligen. Dann dieweil — ein unvermeidliches Schicksal mit Geduld erragen werden muß, der weitere Inhalt aber giebt die Bedingungen für die Versorgung sämtlicher Ordensverwandten zur Beybehaltung aller Freyheiten und Gerechtsame und des Schutzes an. Man nehme solchem nach die angezeigte Erklärung in ihrem völligen Zusammenhange, und erinnere sich aus der andern Acte, welcher es nicht, wie dieser

an der Unterschrift fehlet, mithin authentiquer ist: Daß alles zur einhelligen Berathschlagung, Verwilligung, Schluß und Verbriefung sämtlicher Ordensverwandten und Untersassen noch ausgesetzt worden, man auch so und nicht anders wirklich zum Werke gegangen ist; von welchem Gewichte und Werthe bleibt alsdann dasjenige, was der von Ziegenhorn daraus zu verstehen geben will? Der Vortrag der Liefländischen Stände ihrer zur Unterwerfung erteilten Vollmacht ist, durch die Erwähnung der von Seiten des Königs erfolgten Propositions, freylich etwas undeutlich; wird gleichwol durch den Schlusshalt dergestalt redessiret, daß die Ausführung davon in völliger Ordnung erfolgen können und wirklich erfolgt ist. Wenn aber der von Ziegenhorn desfalls der Wahrheit seinen Beyfall entziehen will: Daß die öffentlichen unmittelbaren Subjectionsverträge ein Werk der Ritter- und Landschaft des jener und dieser Seits der Düna gelegenen Lieflands seyn, und die Erkenntniß davon für Stolz hält; so muß Er die Uebereinkunft Ihrer Vollmacht

macht mit den Subjectionarticeln nicht nur ableugnen, sondern sogar des Königs, in dem darüber erteilten Confirmationsdiplome, ausdrücklich enthaltenen Ausspruch verachten können.

Die Widerlegung dieses 31 §. beschlieset Er in vollem Zorn und erkennet in Fundament und Kraft desselben den Einsturz aller Schlüsse, die aus der Uebereinkunft der Liefländischen Stände ihrer Vollmacht zur Unterwerfung mit den darüber erfolgten öffentlichen Verträgen fließen.

§. 21.

Der von Ziegenhorn muß wohl dafür halten, daß die Irrthümer, womit seine Vorurtheile Parthey gemacht haben, dadurch, daß Er solche seinem Staatsrechte zum Grunde geleyet hat, das Ansehen eines wirklichen Axiome gewonnen haben: weil Er, bey der Widerlegung eines jeden Sphen meiner Abhandlung, nicht die Ausmachung und Erkenntniß der Wahrheit zum Augenmerke hat, sondern bloß darauf siehet, ob es seinem gedachten Grundsatz und den dar-

aus gezogenen Folgen angemessen sey oder nicht, und auf den letztern Fall das Cassatorium, oder die Ungültigkeitserklärung schon in Bereitschaft hat. So und nicht anders hat Er sich, vom Anfange seiner Widerlegung an, benommen und fährt darinn ferner fort; daher Er denn, wider den Inhalt der 31. 32. §. auch leugnet, daß für die Provinzen Lieflands, bey dem von Seiten des Römischen Reichs ihnen abgegangenen, und durch ihre Einverleibung mit der Pöhlischen Republik neu erlangten Schutze, durch die darüber errichteten Verträge die Form einer freyen Republik beygehalten wäre. Er hat desfalls nicht wider mich zu eiffern, die öffentlichen zwischen den allgemeinen Liefländischen Ständen und dem Könige von Pöhlen feyerlichst abgeschlossenen Verträge sind es, mit denen Ers zu thun hat, und wenn Er in dem Umfange aller darinn enthaltenen Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Herrlichkeiten ic. diese Gestalt der Republik nicht zu finden vermag, so werden dieser Verträge IV und IXter Artikel Ihm solche doch nicht versagen, sondern

dem vielmehr, ohngesucht, deutlich darzustellen; indem es in dem erstern, der von Errichtung der *Formulae Juris provincialis* handelt, ausdrücklich heißt: *communibus Reipublicae Livoniae Ordinibus consentientibus*, und der letztere Artikel die Rechte und Freyheiten des Adels der pöhlischen Republik dem Adel der Liefländischen Republik zugestehet. Bey wirklicher Erblickung dieser Gestalt, fehlt es ihm dennoch nicht an Ausflüchte: entweder werden diese Artikel nur den Liefländischen Adel jener und nicht dieser Seite der Düna betreffen; oder der Curländische Adel hat dem Herzoge die Unterthänigkeit geschworen und dadurch seinen Rechten und Freyheiten abgeschworen. Aber auch diese Ausflüchte werden vereitelt und zernichtet: Die erstere durch des Confirmationsdiplome der von den Liefländis. Ständen eingereichten XXVII. Subjectionarticel Eingangs Worte *ultra citraque Dunam*; und die letztere, durch des Herrn. Gott-hards der Curländis. und Semgallis. Ritter- und Landschaft ertheilte *Caution de dato Riga den 7. März 1562.* 1) durch die wider

wider die Herzoge Wilhelm und Friedrich 1616. erfolgten Höchsten Gerichts-Urtheile, 2) und durch die in Fundament Derer selbst errichtete Regimentsform, 3) und durch den Inhalt der 40. 41. S. S. Curländische Grundverfassung.

Der von Ziegenhorn denkt so oft des Endes, den der Adel nach der For. Reg. einem neuen Fürsten zu leisten hat; es geschieht von ihm aber allezeit auffer der Verbindung, worinn dieser End mit dem steht, den der Herzog gleichfalls, nach der Form. Reg. für die Wahrnehmung und Beybehaltung der Rechte, Gerechtfame und Freyheiten etc. des Adels zu leisten hat. Des Herzogs sowol, wie der Ritter- und Landschaft, als der beyden Landesstände, End erfolgt in der Oberherrschafft des Königs und der Republik, zur Aufrechthaltung des aus der Staatsverfassung fließenden Verhältnisses aller Theile, gerechtfame Rechte und Befugnisse, der Herzog ist verbunden, seinen End vorher abzulegen; auf dem nächstfolgenden Landtage Reversales der Ritter- und Landschaft zu

zu ertheilen; mit solcher die etwa erfolgten Gesetzwägungen einzustellen; und alles wieder zur gesetzmäßigen Ordnung zu bringen, alsdann legt der besizliche, Siz und Stimm habende Adel, seinen End erst ab, und verbindet sich, in der Oberherrschafft des Königs, das Wohl des Herzogs, des Landes und aller Einwohner, wie es sich einem treuen und rechtschaffenen Untertan geziemet, wahrzunehmen. Wie kann und mag wohl der von Ziegenhorn in einem, unter solchen Umständen erfolgten Ende, eine andere, als eine der Landesverfassung und Gesetzen völlig angemessene Untertänigkeits-Verpflichtung, für den Adel finden, und daraus eine besondere Superiorität für die Herzoge erzwingen, da der Herzog, als ein Theil, nicht minder, wie die Ritterschafft, als das andere Theil der Landesstände, unter dieser Gesetzwägungspflicht steht, und so lange von Seiten des Herzogs darin eine Entfernung entsteht, die Verbindlichkeit seines Mißstandes gegen ihn aufhört. Betrachtet man ferner, daß des Adels Gesetzwägung in Absehen auf den Her-

zog nicht stärker seyn, und die übertreffen kann, zu welcher sich der Adel gegen den König, als isigen Ober- und künfrigen unmittelbaren Herrn, gleich dessen Reichs übrigen Indigenis verpflichtet; so muß ja eine solche Unterthänigkeitspflicht des Curländischen nicht minder wie des Pohlischen Adels ihren Gerechtsamen und Freyheiten unschädlich seyn, mithin, durch den End des Curländischen Adels, so wenig, wie durch den End des Adels der pohlischen Republik, das Ansehen ihrer Freyheiten verdunkelt werden können, und endlich stehet, nach der Staatsverfassungsnatur, oder, dem Inbegriffe des Landes-Vermögen und Befugnisse, die Ablegung der Ende über die Wahrnehmung des Landes Wohl, in Curland, wie im Reiche selbst, bloß den Landesständen zu, und ist also, nur unbefugter weise geschehen, wenn welche von den übrigen Einwohnern des Landes dazu mit gezogen sind. Alles dieses und ein mehreres hat der von Ziegenhorn vernachlässiget, in Erwägung zu nehmen, wie er sich einen Begriff von dem Ende des Adels gemacht, und aus dem-

demselben so viele Vorzüge des Herzoges hergeleitet hat.

- 1) Beylage Num. 4. Curländische Grundverfassung.
- 2) Cod. Dipl. T. V. pag. 362 — 368.
- 3) ibidem p. 368 — 379.

§. 22.

35 — 39. Hier nimmt der von Ziegenhorn abermals seine Zuflucht zur Beschuldigung und macht sie doppelte: daß ich für erst, die Geschichte verstümmelt angeführet; und fürs zweyte, die Epoke falsch angegeben hätte, diese Beschuldigung betrifft Hauptumstände, und ist zu wichtig, daß man sie, ohne untersucht, übergehen könnte. Man kann diese Umstände entweder aus Salomon Henning Chronik pag. 63 — 65. oder aus meiner Abhandlung von Curl. Grundverf. Beylage Num. 3. haben und sehen, ob sie nicht darinn bestehen:

„als die Profession und Erklärung zur
 „Unterthänigkeit geschehen, und die K.
 „Majestät sich dieser von aller Welt ver-
 „lasse-

„Lassen die Unterthanen erbarmet und die-
 „selben zu retten, gleich andern ihren
 „Unterthanen angenommen;

„Hat der Herrmeister, der um von
 „Land und Leuten kommen, davon
 „ziehen, und sich in seinem Vaterlande,
 „oder anderswo, nach göttlichen Wil-
 „len standesmäßig verhalten wollen;

„von solchen seinen Vernehmen, hat ihn
 „aber bloß und allein dies abgehalten,
 „daß seine gewesene, und nun-
 „mehr abgedankte Rätthe mit ih-
 „ren Bitten und Vermahnungen Ihm in
 „Ohren gelegen, von ihnen auch in
 „dieser Zeit erfolgten Veränderung,
 „nicht zu fassen, oder sich ihrer gänz-
 „lich zu äußern, vielmehr der göttli-
 „chen Verhängniß nach bey ihnen
 „ferner auszuwarten;

„und sich dem zu bequemen, was die kö-
 „niglichen Maj. zu der neu ange-
 „nommenen Unterthanen zeitlichen
 „und ewigen Wohlfahrt an deutscher
 Re.

„Regierung, mit ihm gnädigst im
 „Sinne hätten,

„vermittelst solchen Anliegens, haben sie
 „ihn dahin bewogen, daß der K. Ma-
 „jestät er unterthänigst gefolget, und
 „nach verändertem Stande sich mit
 „einem Theile der abgestandenen
 „und ihrer Königl. Majestät in
 „Länden gelieferten Lande — erbl.
 „verlehen lassen, welche Provision
 „dieses Inhalts Ill. D. Magistro Liv.
 „ducalem Titul. — tribuimus.

Mittelst welcher andern Urkunde, als
 eben den unmittelbaren Subjectionsverträ-
 gen, war denn der kiefändis. Stände Sub-
 jection geschehen und dieselben gleich andern
 Königl. Majest. Unterthanen angenommen?

War der Herrmeister schon vorher
 oder erst, nach der, durch die gedachten
 Verträge, abgeschlossenen unmittelbaren Sub-
 jection, von Land und Leuten abgekommen?

Konnten des Herrmeisters Rätthe wohl
 vor erfolgter und abgeschlossener Subjection
 D für

sür gewesene und bereits abgedankte gehalten werden?

Verstattet die Annahmung der gewesenen und bereits abgedankten Rätthe des Herrnmeisters, sich dem zu bequemen, was der König zur Wohlfahrt der von Sr. Majestät nun angenommenen Unterthanen an deutscher Regierung — mit ihm im Sinne hatten, die in dieser Zeit erfolgte Veränderung für bereits geschehen oder erst für zukünftig zu halten?

War der König von Riga, wo er gar nicht gewesen ist, oder von Wilde nach dem Reiche abgereiset, wie der Herrmeister der königl. Maj. zu folgen sich bewogen fand?

Wie und welcher Art waren die Lande dem Könige abgestanden, und in Händen geliefert. Von denen ein Theil der Herrmeister zu suchen und darüber die Provision auszubringen hatte, war es, mittelst den über die unmittelbare Subjection, bereits feyerlichst abgeschlossenen Verträgen; oder etwa, durch die Provisionsacte, die erst

erst auszubringen war, mithin noch nicht existirte, geschehen?

Nun noch ein paar Fragen, und nichts mehr: Wer von uns beyden führet die Geschichte verstimmet, und die Epoche falsch an? Und wen trifft der so entscheidende Ausruf: So schlägt die Unwahrheit sich selbst?

§. 23.

40. Ob ich die ersten Gründe des Lehnrechts verfehlet habe, wenn ich in diesem §. Curland für kein angetragenes, sondern gegebenes Lehn halte und ausgabe, würde ich gerne der Entscheidung Männer von Kenntniß noch überlassen, wenn man es nicht für ein bloß Compliment hielte, da der vorstehende Sphus darüber den Beweis gar zu deutlich giebt. Darauf aber, daß der von Ziegenhorn mich desfalls zu seinem Staatsrechte und so weiter verweist, dienet Ihm zur schuldigen Antwort: daß ein Duzend und mehr Anziehungen nicht soviel gelten, wie ein Bernunftschluß, der aus richtigen Gründen natürlich notwendig fließet; der Werth eines solchen Bernunftschlus-

schlusses ist durch keine Anziehungen zu entkräften.

§. 24.

41. Dem Herrnmeister war daran gelegen, das Provisionsdiplome in der Art auszubringen, daß darüber deren Einwilligung Ihm nicht entstehen möchte, die zu dessen Vollständigkeit noch unentberlich war. Die Klugheit erforderte es also, darinn aller und jeder besonders der Ritter- und Landschaft zu Curland und Semgalle Gerechtfame und Freyheit nicht nur in Sicherheit zu setzen, sondern sogar über deren Verbesserung und Vermehrung die Zusage zu besorgen. Man lese dieser Acte Artickeln: *Omnia eorum iura* und dem andern *quidquid publice vel privatim de jure*, und die in der Folge enthaltenen Worte *nec ullam in praed. diminutionem sed potius augmentum et accessionem facturos quemadmodum ex nunc re ipsa, vigore praesentium Diplomatum confirmamus, approbamus* — übergehe nicht, den hier enthaltenen Bezug auf das erstere Confirmationsdiplome der unmittelbaren Subjection und vergesse auch nicht:

nicht: daß die Aussetzung des letzern Diplome, über die für Curland zu behandelnde mittelbare Subjection, bloß des Erstern wegen nothwendig war und wirklich erfolgte, und finde dann dem geringsten Widerspruch darinn, daß es in dem 41 §. Curl. Grundverfassung heißt: Nachdem nun der Herrmeister die *Provisionem ducalem* vom Könige, jedoch *salvis juribus omnium praesertim Nobilium* besorgt hat, — wenn die zweyte hier angebrachte Beschuldigung an sich auch gegründet wäre, fände sie doch da keinen Platz, wo von der Ablegung des geistlichen Standes nicht geredet wird.

§. 25.

42. Mit welchem Rechte könnte der Herrmeister sich damals Herzog schreiben? Die Provisionsacte gab Ihm *ducalem Titulum* noch nicht, sondern sagte solchen nur zu — *tribuemus* wir werden.

§. 26.

43. Dem Inhalte dieser Anmerkung widerspricht die Erfahrung selbst und wird sich dem Inhalte der folgenden bis

60. durch den in Curl. Grundverfassung enthaltenen und hier gelegentl. erläuterten Zusammenhang aller Umstände völlig hingeleget.

§. 27.

60, 65. Dieser Sp̄hen Beylagen giebt der von Ziegenhorn theils für allerley Schriften — theils für erschlichene Rescripte, und alle ohne Unterscheid, als untaugliche zu Urkunden aus. Es sind aber lauter Transumpta aus Landes Abhandlungen, aus Königl. Responſen und Confirmationen, aus Urtheilen des damaligen höchsten Curländischen Gerichts und endlich aus dem Oberherrschafft. Praescripto Commissionis de Anno 1617. und dieser Commission. Acten und Decisionen selbst, wie es aus den in diesen Sp̄his unter ihren Nummern angewiesenen Beylagen zu erschen ist. Dieses Ziegenhornsche Vorgeben für ungegründet zu finden, brauchts keiner Weitläufigkeit. Die Landes. Acten, woraus ein Theil dieser Beylagen angezogen ist, sind bey dem Rechtsgange zwischen dem Lande und dessen Herzogen Wilhelm und Friedrich gebraucht, und von aller

aller Unstatthaftigkeit bloß dadurch besreyet worden, daß die dabey ausgesprochenen Urtheile, darauf Bezug nehmen. Und die Confirmation der öffentlichen Verträge erster Subjection ist durantibus Comitibus ex publico senatus Consulto, von den Landes. Gesandten, ihrer Instruction zufolge, öffentlich ausgebracht.

Dem dergestalt bestätigten Ansehen dieser öffentlichen Verträge hat, bey dem gedachten Rechtszuge, so wenig widersprochen werden können, daß vielmehr alle und jede Abweichungen davon in den erfolgten Urtheilen speciel angegeben; den beyden Fürsten zur Last geleyet; Sie darüber in Strafe genommen, und eben dadurch diese öffentliche Subjections. Verträge für Curlands Grundgesetze, unter deren Verbindlichkeit dessen Herzoge stehen, wirklich anerkannt sind.

Allein darf ich wohl auf diese Urtheile des Höchsten Curländischen Gerichts mich noch beruffen und solche frey zur Anwendung nehmen, da der von Ziegenhorn sie von den übrigen von Ihm verspotteten Beylagen

gen nicht abzufondern, vielmehr alle insgesamt, als untaugliche zu Urkunden, zu erkennen beliebt hat, mithin sie, nach seinem Zornspruche, entweder für erschlichen passiren, oder als Strafurtheile, gleich wie Ers von den Comissorialischen Decisionen vom Jahre 1717. wünscht, zu keiner weitem Anwendung kommen sollen? Gleichwohl kann ichs, wenigstens auf so lange mit Sicherheit thun, bis sein Zornspruch durch Vernunftsgründe gerechtfertiget ist. Ich fahre also fort, davon Gebrauch und Anwendung zu machen.

In den Decreten werden, so wie in der Confirmationsacte, die Verträge der Liefländischen Stände, Pacta publica primae subjectionis genannt, und dadurch überhaupt, wie in den Artikel von der Appellation, speciel von der Provisionsacte unterschieden. Die Ubereinkunft der Decrete mit der Confirmation für das Ansehen dieser öffentlichen Subjectionsverträge, und derer selbst, als Grundgesetze, Verbindlichkeit ist aber wichtiger;

Die

Die Confirmationsacte sehet fest, daß diese öffentliche Pacten, welche ganz Lieflandsvereinigungsband mit dem Königreiche Pohlen und Großfürstenthum Lithauen abgaben, auf ewig behalten bleiben, wider solche, als Grundgesetze der Liefländischen Unterwerfung von niemanden gehandelt, noch irgend einer Art, zu ihrer Schwächung, was unternommen werden sollte.

Die Decrete ziehen alle und jede dawider erfolgte, bey dem Rechtszuge, angegebene, von dem Gerichte wohl erwogene und untersuchte Unternehmungen auch wirklich zur Strafe. Und daß diese, mittelst den Necessen, wider die Staatsverfassung erfolgte Unternehmungen, nicht, vermöge der Provisionsacte, sondern in Fundament und Kraft der öffentlichen Verträge, dafür erkannt sind, auch die Cassation der Necessen selbst festgesetzt ist, wird eben dadurch gewiß und unwiderlegbar: daß des Adels Appellation zum Königl. Tribunal, nicht, durch die Provisionsacte, oder den Transact des Herrmeisters Gotthard, als welcher

D s

cher

cher davon nicht das mindeste in sich hält, sondern nur, durch die Pacta publica primaevae Subjectionis der Liefländischen Stände, dem Könige in recognitionem supremi et directi dominii vorbehalten und festgesetzt ist.

Aus dieser so offenbaren Uebereinkunft der Gerichtsurtheile mit der Bestätigungsacte fließen zwei Wahrheiten: eine, daß die Confirmation der öffentlichen Verträge nicht, wie der von Ziegenhorn, ohne allen Grund angeht, erschlichen sey; und die andere: daß durch die Urtheile des Höchsten Curländischen Gerichts, nicht minder, wie durch die das Jahr zuvor, bey dem Reichstage von 1615. ausgefertigte Confirmation, die Unterwerfungsverträge der Liefländischen Stände jener und dieser Seits der Düna, für Pacta publica und Grundgesetze von Curland erkannt sind.

Eine in dieser Art erfolgte Anmerkung ist nur für entscheidend zu halten; nicht aber eine bloße Benennung, die, bey manchen, so wie den Ziegenhorn'scher Seits wirklich ange-

angegebenen Gelegenheiten, ohne, daß davon Frage, Rede, oder darüber ein Zwist gewesen, überhin, ohne Erwägung, kurz, ohne gehörige Untersuchung, beigelegt und hingeschrieben worden ist.

Wenn endlich diese Gerichtsdecrete, nach ihrem Inhalte der Grund von der gleich drauf ausgefertigten Königl. Commission, und dergestalt auch von der damals errichteten Formula Regiminis sind; diese aber, so wie die Decrete, in Fundament und Kraft der öffentlichen Subjectionspacten, der Ritter- und Landschaft ihre Appellation zum Könige festgesetzt hat; so läuft auch wider die Regimentsform das Ziegenhorn'sche System an. 1)

Und nachdem dessen Blöße, durch Vernunftsgründe und Erfahrung genug aufgedeckt ist, so sind alle Wendungen der Eitelkeit vergeblich, solche zu verbergen, mithin habe ich über die folgenden, wider 66—69. und mehrere Sphos angebrachte Einwendungen weiter nichts, als das Cessat hinzu schreiben.

1) Cod. dip. T. V. p. 369—371.

§. 28.

70. Er bellebe des Confirmationsdiplome der von den Liefländischen Ständen eingereichten XXVII. Subjectionscapiteln Eingangsworte zu lesen, nemlich die hier folgenden:

„Universus Equestris Ordo totius illius Provinciae, nempe ipsa Nobilitas, Indigenae tam ultra citraque Dunam habitantes.

Und alsdann sehe er, nicht aber, wie gewöhnlich durch den Vorurtheilschleyer: wer von uns beyden für höchst irrig zu halten sey? Könnte er sich doch dieses Schleyers enthalten, und ohne solchen, die Sphos 71—73. lesen. Er mußte, seine dawider angebrachte Zweifel für so unstatthafte finden, als die Art ihres Vorerages an sich unanständig ist, und zugleich einsehen, daß beydes einem Gelehrten keine Ehre mache; dergestalt würde er für Irthümer und Unartigkeit Wahrheiten und Rechtschaffenheit haben und besitzen können.

Dieses wäre reiner Gewinnst für Verstand und Herz, in deren wirklichen Besserung

rung Aufmerksamkeit und Empfindungen von Modestie nicht mehr unnatürlich sind. Und was braucht der von Ziegenhorn; bey seiner Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit mehr, als Modestie und Aufmerksamkeit? Erstere, um sein Beurtheilungsvermögen von dem Bündnisse zu entledigen, worinn es mit den Meynungen der Unfehlbarkeit stehet, und Letztere, um Beobachtung und Erfahrung in die Stelle der Vorurtheile zu setzen. Mit einem so gereinigtem Verstande und Herzen würde es dem von Ziegenhorn an Einsicht und Erkenntniß der Wahrheiten nicht fehlen, die in meiner Abhandlung von Eurlands Grundverfassung entdeckt und unwiderlegbar ausgemacht sind. In solchem Falle würde er nach den Sphen 60—73 und so weiter 74—76 mit mir in keinem Widerspruche sich befinden.

Imo Daß der Liefländischen, jener und dieser Seite der Düna, mithin auch der Eurländischen u. Semgallischen Scandische Subjectionsverträge, die Grundveste des Eurländischen und Semgallischen Staats sind, unter dessen auf ewig festge-

festgesetzten Ansehen, ihr Vereinigungsband mit dem Königreiche Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen geknüpft ist.

2^{do} Daß diese erstere Vereinigungsverträge mit der Durchl. Republik Pohlen, in ihrer nachher erfolgten Verbindung mit der kais. Provisionenacte, den Grund von dem igitigen Zustande des Eurländischen und Semgallischen Staatskörpers abgeben, und die Regeln zu dessen Bewegung bestimmen.

3^{tio} Daß vorstehende Wahrheiten von der Ober- und Schutzherrschaft, bey aller Gelegenheit, besonders, durch die obgedachten Höchsten Gerichtsdecrete de anno 1616. wirklich anerkannt sind und bey Ausfertigung der wichtigen Commission de anno 1617, und Errichtung der Formulae Regiminis, beständig zum Leitsterne gedienet haben.

4^{to} Daß aus keiner andern Quelle, als aus der Verbindung dieser beyden Diplomen und der, solchen zufolge, errichteten Formulae Regiminis, alle Rechte

Rechte, Gerechtsame und Befugnisse der Oberherrschaft, des Herzogs, der Ritter- und Landschaft und aller Einwohner herzuleiten, und nach deren wahren Verhältnisse, alle Staatsvorfälle, die desfalls entstandenen Unternehmungen und Abhandlungen zu erwägen, deren Statthastigkeit und Hinsälligkeit einzig und allein zu schätzen und zu beurtheilen sind u. s. w.

Wer siehet also die Folge nicht ein: daß, da diese einzig wahre Gründe der Eurländischen Staatsverfassung, durch die Macht der Vorurtheile, unter welcher der von Ziegenhorn ihrentwegen stehet, bey der Ausarbeitung seines Staatsrechts, unthätig geblieben, sein Staatsrecht auf falsche Gründe aufgeführt, und die zur Behauptung gewisser Rechte und Hoheiten des Herzogs eines Theils und zur Heruntersetzung der Gerechtsame und Freyheiten des Adels, andern Theils gebrauchten Gründe nicht aus der ächten Quelle hergeleitet seyn können, mithin alles, was er im Staatsrechte sowohl, als in dessen Zusätzen, aus dergleichen Gründen

den oder deren Verbindung mit andern geschlossen, falsch, unstatthaft oder wenigstens mangelhaft seyn: Kurz, die Hinfälligkeit des Grundes, den Einsturz des darauf ausgeführten Gebäudes, natürlich nothwendiger weise, nach sich ziehen müsse? Solchemnach könnte ich hier aufhören, ohne ihm, über diejenigen Befugnisse, der Ritter- und Landschaft, die er unter einer gewissen ihnen gegebenen Ankleidung, für Träume hält, die Auslegung anzuweisen, und mich weiter mit seinen Einwendungen abzugeben, die er, wider die Anwendung der wahren Grund- und Hauptverfassung des Landes, zur Auflösung verschiedener, über gewisse Staatsmaterien, gemachten Zweifel, weiter angebracht hat; gleichwol will ich beydes nicht versäumen, und weise ihm für erst die Auslegung der vermeynten Träume an.

Er kann solche finden, und zwar

1^{mo} über die republicanische Freyheit, in dem Umfange aller Freyheiten, so aus den XXVII Capiteln der öffentlichen Subjectionsverträge, aus der Verbindung solcher mit der fürstlichen Provisionsacte und der Formula

la Regiminis, der Ritter- und Landschaft zu stehen, und in dem vorstehenden 21 §.

2^{do} Ueber das eigentliche Recht, was Ritter- und Landschaft bey Eröffnung des Lehns hat, in dem 54 §. meiner Abhandlung über Curlands Grundverfassung.

3^{io} Ueber die Theilnehmung an des polnischen Adels Gerechtsamen und Freyheiten, in dem IXten Artikel der öffentlichen Subjectionsv. und aus den in den Beylagen der Grundverfassung von Curland sub Num. 32.—35. enthaltenen allerhöchsten Erklärungen der Oberherrschaft.

4^{to} Zweene Subjecte zur Bestellung eines davon zur eröffneten Hauptmannschaft, auf Landtagen, eventualiter zu bestimmen, in dem 71 — 73 §. meiner Abhandlung von Curl. Grundverfassung.

5^{to} Ueber die bey der immediaten Regimentsform stattfindende Königl. Bestätigung der von der Ritterschaft erwählten Officianten, in den Vten und VIten Artikeln der öffentlichen Verträge.

§. 29.

77. Den Umfang des Königs oberherrschaftlichen Rechte über Curland geben beyde Subjectionenverträge an, und deren Ansehen ist in meiner Abhandlung von Curl. Grundverfassung bey aller Gelegenheit, für so heilig als wichtig geschätzt worden. Bloß aus der in der Regimentsform für den Adel beliebten Eidesformul kann ein jeder das wissen, was der von Ziegenhorn in seiner Anmerkung wider diesen §. von des Königs *supremo et directo Dominio* sagt. Die Ursache aber, warum in diesem §pho der Curl. Grundverfassung, die Natur und Beschaffenheit des Königs seiner Territorialsuperiorität über Curland erörtert wird, erhellet aus dem, was diesem §. vorstehet und nachfolget, um nämlich desto mehr beurtheilen zu können: ob, unter den Umständen, da dem Könige selbst die Territorialsuperiorität in Curland zur Beybehaltung und Vermehrung der Landes Wohlfahrt, mithin in einem dem Lande zum Heil dienenden Maaße, nur zustehet, eine Territorialsuperiorität für die Herzoge noch Platz haben,

ben, oder welcher Art sie seyn könne? solchem nach hätte der von Ziegenhorn wider diesen §. weiter nichts beyzubringen gehabt, als seine Distinction zwischen *Supremat* und *Superiorität*, und so balde ich darüber mich erkläret gehabt hätte: daß ich in dieser Benennung den öffentlichen Subjectionenverträgen gefolget wäre, und solche durch dessen in diesem §. angezogenen Viten Artikel bereits gerechtfertiget hätte, so wäre seine gelehrte Distinction hin, und dieser Streit beygelegt gewesen. Das aber der von Ziegenhorn, bey seiner so thätigen Neigung, meine Abhandlung in allen Stücken zu tadeln, und bey dem Abgange der Gründe dazu, sich desfalls durch Spötterey schadlos stellen wollen, und sich durch deren Lust, so einnehmen lassen, daß er darüber alle Empfindungen von Ehrfurcht für den König und das Gefühl der Bescheidenheit und Gerechtigkeit für einen Unschuldigen verlieren können, ist unverantwortlich, und mache ihm in der That keine Ehre; weil bey allen Wendungen des Wikes die Blöße der Vernunft und die Unart des Geschmacks, durch

E 2

welche

welche die Spöttey geleitet wird, nicht versteckt bleiben.

§. 30.

Zur Widerlegung der 78 — 87. Sphen der Abhandlung von Curlands Grundverfassung, die von der Unstatthastigkeit einer besondern Territorialsuperiorität der Herzoge zu Curland handeln, nimmt der von Ziegenshorn für wahr und ächte Gründe die hier folgenden an:

1^{mo} Daß die Hoch- und Herrmeister schon als Eroberer von Liefland die Landeshoheit dem Natur- und Völkerrecht gemäß gehabt.

Ob diese Gründe aber an sich richtig sind, und deren Anführung auch lauter oder in der Verbindung erfolgt sey, worinn sie mit andern stehen, wird aus den darüber gemachten Anmerkungen sich ergeben.

ad 1^{um} die Meister des Ordens mußten diesennach vor dem Orden, von dem sie, als die Obersten unter den Gebietigern, gleichwol Namen und Wesen nur hatten, existiret, und die Lande, ohne die Ordens-
Brü-

Brüder, eingenommen haben, und dieses wider die Natur und Wahrheit der Dinge, bloß darum so verkehrt, damit die Meister für sich allein, ohne den Orden und dessen Verwandten, die Territorialrechte hätten.

2^{do} Daß die Römische Kayser ihnen solche unter den damals gebräuchlichen Namen ausdrücklich bengelegt haben z. B. in den Worten: Idem Magister et successores sui iurisdictionem et potestatem illam habeant et exercent in terris suis quam aliquis princeps imperii melius habere dignoscitur in terra quam habet.

ad 2^{dum} diese Worte sind ex Frider. II. R. Imp. concessione terrarum Curlandiae, Lettoviae et Semig. Magistro de Hohenloe data 1245. angeführt; nicht aber in dem Zusammenhange, worinn solche daselbst stehen, so wol mit dem vorhergehenden, als mit der Absicht, unter welcher, die Jurisdiction dem Ordensmeister zugestanden wird.

Beides Zusammenhang und Absicht giebt der Eingang dieses Privilegii völlig an:

— — per praefens Privilegium notum
 „feri volumus qualiter Frater de Höhen-
 „loe, Magister sacrae domus hospitalis S.
 „Mariae Theutonicorum proposuerit co-
 „ram Nobis, quod *ipse et Fratres* domus
 „suae — — ad dilatandam fide cathol.
 „laborem libenter assumerent ad obtinen-
 „dum terras Curlandiam — — ad honorem
 „et Gloriam Dei — — ut *sibi et Domui suae*
 „confirmaret, omnes terras, quae in par-
 „tibus praedictis per *suam et fratrum suo-*
 „*rum instantiam* fuerint acquisitae et in
 „super *domum suam* Immunitatibus Liber-
 „tatibus et aliis concessionibus — —
 „Concedimus insuper *Eis*, iudices et recto-
 „res creare, qui subjectum sibi populum
 „tam eos, qui conuersi sunt quam alios
 „omnes in sua superstitione degentes iuste
 „regant. —

Durch diese Concession und so viele an-
 dere päbstl. kaysrl. und königl. Confirma-
 tionsdiplomen werden den Meistern keine
 für sie besondere Rechte, vielmehr alle und
 jede in Gemeinschaft mit ihren Mitgebie-
 tigern

tigern und den Orden selbst ertheilet und be-
 stätiget, wie darüber der Vte T. Cod. dipl. so-
 wol, als Arndt Liefländische Chronik eine
 Menge Urkunden von vier Jahrhunderten
 aufweisen.

3tio Daß die Herrmeister von Liefland
 alle Landeshoheit, nach dem Zeugnisse der
 Geschichtschreiber wirklich ausgeübet ha-
 ben.

ad 3tium dieses Zeugniß ist aus Arnde
 Chronik pag. 294. aber unvollkommen an-
 geführt; weil es dort in der Folge heißt:
 „mit Rath, Vorwissen und Vollwort ihrer
 Mitgebiertigern. „ Die Herrmeister haben
 freylich alle Landeshoheit, mit nichten aber
 für sich allein, sondern samt dem Orden und
 in dessen Abwesenheit mit den Mitgebierti-
 gern, als Vormündern des Landes, aus-
 geübet, und gleichwol blieb der Zugang zum
 Landtage allezeit offen. Ueber eine in der
 Art von den Herrmeistern erfolgte Aus-
 übung der Landeshoheit giebt es so viele Zeug-
 nisse, als über Staatsvorfälle Urkunden ob-
 handen sind. Und von den Rechtsgängen

zum Landtage und den daselbst erfolgten endlichen Entscheidungen ist in Arndt Chronik pag. 177. ein merkwürdiges Beyspiel angebracht.

4^{to} Daß auch die Lehrer des deutschen Staatsrechts es anerkennen, daß die Herrmeister all Territorialrechte gehabt.

ad 4^{um} In keiner andern Art, als wie eben angezeigt und bewiesen worden.

5^{to} Daß bey der Unterwerfung des Hochmeisters Albrechts ihm alle Superiorität, die er als Hochmeister gehabt, vom Könige bestätigt worden.

ad 5^{um} Dieses ist wider Geschichte und Erfahrung. Der Hochmeister hatte wie die übrigen Meister, die Superioritätsrechte nicht für sich allein, sondern nur in Gemeinschaft mit dem Orden darüber dienen, unter so vielen andern Zeugnissen auch sein eigenes dem Liefländischen Orden über die Constituirung ihrer Meister 1521 ertheiltes Diplome zum Beweise. 1) Diese Rechte sind, bey seiner mit dessen Landesständen gemeinschaftlich erfolgten Unterwerfung in Pohlen zwar bestätigt, deren Gebrauch

brauch ist aber durch die zu Crakau darüber abgeschlossene Vereinigung, dergestalt eingeschränkt worden, daß selbiger der Königl. Majestät Superioritätsrechten, und allen dem, was in den Vereinigungsbedingungen festgesetzt ist, im geringsten nicht widersprechen darf. Wenn nun des Hochmeisters, als ersten Herzogs zu Preußen Infeudationsdiplome auf dem Crakauischen Transact beruhet, so ist ja unleugbar, daß des Marggraf Albrechts, als ersten Herzogs zu Preußen, Rechte eingeschränkter, wie zuvor, ausgefallen sind; mithin ihm alle Superiorität, die er als Hochmeister gehabt, nicht mehr bestätigt werden können.

1) Cod. Dipl. T. V. pag. 182.

6^{to} Daß der H. Gotthard mit denselben Rechten, wie der Herzog von Preußen beliehen, und ihm alle herzogliche Privilegien gegeben worden.

ad 6^{um} Beyden Belehnungen, der Preussischen und Curländischen sind Verträge vorhergegangen. Diese Verträge sind es, die nicht allein die Natur der Belehnungen

nungen bestimmen, sondern auch ihre Uebereinkunft oder Verschiedenheit im Grunde selbst sowol, als überhaupt angeben, nach diesen Verträgen sind also die Fälle der Uebereinkunft oder Verschiedenheit nur zu beurtheilen: und darinn die Bemühung sich geringer zu machen, darf man nur den vorstehenden 22 §. dieser Abhandlung und den 40sten §. der Curländischen Grundverfassung prüfen; alsdenn wird man nicht unüberzeugt bleiben können, daß eine Beziehung der Curl. Belehnung auf die Preussische nur in ähnlichen, keinesweges aber in solchen Fällen mehr statt finde, die entweder durch die vorhergegangenen Verträge verschiedener Art, oder in der Provisionsacte selbst, als der Wurzel der Belehnung, schon ausgemacht sind.

7^{imo} Daß dem H. Gotthard die Totaljurisdiction in der Provision von 1561 verschrieben worden.

ad 7^{um} Nicht dem Herrmeister, als neuem Herzoge, allein, sondern in Gemeinschaft mit der Ritter- und Landschaft, als dem
an-

andern Stande des Landes, nach dem ausdrücklichen Inhalte der Verschreibung des Königs:

— Fidem sancte damus atque pro-
mittimus omnia etiam Eorum Iura, Beneficia, Privilegia saecularia et ecclesiastica,
praesertim Nobilium tam simultaneae Investiturae jus quam et libertatem gratiae
in successione haereditaria ad utrumque
Sexum, Superioritates, praeceminentias, dignitates, possessiones. Libertates, trans-
actiones et plebiscita, Immunitatesve
confirmaturos esse denique et Jurisdictionem totalem juxta Leges et consuetudines moresque antiquos. —

Cod. dipl. T. V. p. 239.

9^{no} Daß dieser solche noch vor der wirklichen Belehnung gleich ausübte, in dem er sich den Untertänigkeitseid schwören ließ, und die Regierung fortsetzte.

ad 9^{um} Dieses assertum fällt überhaupt durch das hier vorstehende weg; wird aber noch besonders, durch den vorstehenden 21. §phen dieser Abhandlung, und durch den

87 Sphen von Curlands Grundverfassung, wie auch durch den 4ten §. der Form. Reg. weggeräumer und vereitlet.

10^{mo} Daß in der Erneuerung des Lehns von 1579. die Stücke aus dem ersten Subjectionspacten, die dem Herzog bestrafen, wiederholt werden, und darunter ausdrücklich die Totaljurisdiction gezählet wird.

ad 10^{um} Die in der Folge ausgefertigten wirklichen Belehnungsdiplomen beziehen sich alle auf die Provisionsacte, als ihre Wurzel, geben demnach den Herzogen und können auch ihnen nicht mehr geben, als dasjenige, was, und welcher Art, es darinn, für sie ausgemacht worden ist.

11^{mo} Daß alle Herzoge Kettlerischer Linie alle Rechte, so nur immer aus der Territorialsuperiorität fließen, ausgeübet haben, wie schon in meinem Staatsrechte nach dem Register mit leichter Mühe nachgelesen werden kann.

ad 11^{um} So lange der von Ziegenhorn die Statthastigkeit des Grundes nicht darthut, worauf sein Staatsrecht beruhet; so lan-

lange er nicht beweiset, daß die fremden Quellen, woraus er so viele besondere Herrlichkeiten für die Herzoge zu Curland hergeleitet hat, für diese Staatsverfassung schicklich, und darinn brauchbar sind, und endlich so lange er seine Begriffe nicht rechefertiget, nach welchen er reine Pflichten der Herzoge umwendet, und zu ihre Berechtsame machet, so lange stehet das, was er hier von der herzoglichen Seite erfolgten Ausübung aller aus der Territorialsuperiorität fließenden Rechte vorgiebt, mit der durch feyerliche Verträge besicherten Landesverfassung keiner Art zu reimen.

12^{mo} Daß namentlich im landtäglichen Schluß von 1676 dem Herzog Jacobus alle Landesfürstl. Hoheit vorbehalten ist.

ad 12^{um} In dem 2ten Sphen des letztern landtägl. Schlußes von dem angegebenen 1676sten Jahre werden, so wie dem Herzoge dessen Hoheit, Pacten und Rechte, auch der Ritter- und Landschaft ihre von allen Königen gesicherte Hoheit und Rechte gleichfalls

na.

namentlich vorbehalten. Wie kommt es denn, daß der von Ziegenhorn bey einer fleißigen, ihm zur Entwerfung des Staatsrechts nothwendig gewesenenen Forschung der Landesverfassungen das Glück hat, darinn lauter solche Stellen über die Gerechtsame der Herzoge zu finden, die ausser ihrer mit den Gerechtsamen der Ritter- und Landschaft stehenden Verbindung bemerkt, seinen Meynungen von einer besondern fürstl. Landeshoheit entsprechen; die Stellen der Landesverfassung hingegen, welche das Ansehen und die Mitgewalt der Ritter- und Landschaft in Publicis anzeigen, und, zu seiner Absicht schicklich, nicht umzuwenden sind, gar übergeht? Diese Art des Benehmens ist von derjenigen Schriftsteller ihrer nicht zu unterscheiden, deren besonderes Interesse sein Recht über die Erkenntniß der Wahrheit allezeit mit behauptet: sein eigenes Staatsrecht hält darüber eine Menge von Zeugnisse in sich, von welchen in meiner Abhandlung von Curl. Grundverfassung sowohl, als in dieser gelegentlichst viele ange- merkt sind, und hier ausserdem von ihm selbst

selbst beygebrachten, noch z. B. diener: daß die Pacta publica primaevae subjectionis Vniversae Livoniae, die er von keiner Verbindlichkeit für die Herzoge, bey aller Gelegenheit, angiebt, gleichwol von dem nämlichen Herzoge Jacobus in dem 12ten §. des Laudi publici de anno 1669. für Leges publicas in diesen Herzogthümern ausdrücklich anerkannt sind.

13^{to} Daß nach Abgang der Kettler. Linie dem Herzoge Ernst Johann in der ersten Lehnversch. vom 13. Jul. 1737. alle Rechte des H. Gotthards und namentlich die Territorialsuper. verschrieben worden u. s. w. bis.

ad 13^{mum} u. s. w. Mit Beziehung auf H. Gotthards Provisionsacte, als die Wurzel aller Investituren und ad normam et praxin priorum Ducum nur, und nicht anders sind diese angegebene Verschreibungen erfolgt, stehen also alle unter keiner andern Betrachtung, als der, die in der vorstehenden 10ten Anmerkung schon beygebracht ist.

14) Daß endlich der ehemalige gelehrte Pohlische Gr. Canzler Zalucki 1742. gnug.

gnugsam erörtert, daß die Territorialsu-
per. eines Herzogs von Curland dem Ober-
eigenthum des Königs und der Republ.
gar nicht nachtheilig sey, sondern in den
fürnehmsten Puncten mit hervorleuchte:
allein alles dieses ist für den von Hey-
ling nichts.

ad 14^{um} Der 3te §. des erstern Theils
der 1742. anonymisch ausgekommenen Soli-
da demonstratio quod statibus Curlandiae
nullum Ius liberae Electionis competat; so
eben der von Ziegenhorn für des Gr. Canz-
lers Zalucki Werk hält, zeigt an:

1^{mo} Daß der König Sigism. August mit
dem ganzen Liefländischen Körper und des-
sen inserirten Provinzen Verträge einge-
gangen; und, in derselben Unterwerfung,
Curland von den übrigen Lieflands Um-
fange noch nicht getrennt worden, son-
dern unbestimmt gelassen wäre, welche
Provinz dem neuen Herzoge zum Lehn
beschieden werden sollte — —

2^{do} Daß die, den allgemeinen Liefländischen
Ständen, bey ihrer Unterwerfung, zu-
gestandenen Privilegien, Summatim:
Reli-

Religion, Jurisdiction, Dignität, Ter-
ritorialsuperiorität, Güter, Besizungen
und andere Immanitäten, vom Köni-
ge, als seiner Oberherrschaft unschädlich
befundene, sowol durch den Inhalt des
3ten Artikels der Unterwerfungspacten,
als der übrigen genehmigten XXVII. Ar-
tikeln, auch den allgemeinen Liefländi-
schen Ständen, in gleicher Kraft, aufs
beste gesichert worden, und

3^{tio} daß zur Bestimmung der Natur des
Lehns für den H. Gotthard festgesetzt
worden: daß der Herzog zu Curland in
einer solchen Treue beständig zu verhar-
ren hätte, wie es einem treuen Vasallen,
der dem Reiche und der königl. Gewalt
unterthan ist, geziemet; ferner, daß der
neue Herzog und dessen Erben, mit dem
Herzogthum Curland und Semgalln dem
mit dem Großfürstenthum Litthauen ver-
einigten Königreiche Pohlen, als einem
und ungetrennten Körper einverleibt, un-
ter Schutz und Vertheidigung des Kö-
nigs und des Reichs verbleibe. Ueber-

dem die Appellation vom Fürsten zum Landtage — statt finden sollte; nicht weniger, daß die Befugnisse des Herzogs, Münze zu schlagen, und vom Lehn was zu veräußern, durch gewisse Bedingungen und Vorbehalt eingeschränkt bleiben.

Der Inhalt des ersten Gliedes bestätigt die §. 40. Curlands Grundverfassung ausgemachte Wahrheit: daß der allgemeinen Liefländischen Provinzen immediate Einverleibungsverträge, des Herrmeisters Unterwerfungs- und Lehnverträge vorhergegangen sind, so wie der Inhalt des 2ten Gliedes das bekräftiget, was in der Abhandlung von Curl. Grundverfassung sowol, als in dieser Abhandlung, von der Art, in welcher die Herzoge zu Curland die Territorialsuprioritätsrechte, nämlich nicht für sich allein, sondern in Gemeinschaft mit der Ritter- und Landschaft hatten, gesagt und gründlich ausgeführt ist.

Der Inhalt des 2ten Gliedes giebt die Schranken gewisser Befugnisse an, als, Mün-

Münze zu schlagen, Lehngüter zu vergeben u. s. w.

Nach diesen Sätzen, deren völligen Uebereinkunft mit ihrem Original pag. 21. §. 8. Jedermann sich vergewissern kann, verliert der von Ziegenhorn für seine vorgefaßte Meynungen weit mehr als er glaubt hat, zu gewinnen.

Von der Stelle ab, wo der von Ziegenhorn gesagt hat, allein dieses alles wäre für mich nichts, bis zu dem Artikel von der Appellation, gefällt es ihm, verschiedenes anzugeben, als wenn ichs vorgetragen hätte; ich erkläre aber alles das, was er davon, durch meine Abhandlung nicht zu rechtfertigen im Stande ist, für bloß erdichtet oder für unrein eingekleidet.

§. 31.

Wegen der Appellationsrechte meynet der von Ziegenhorn, daß wir in keinem Widerspruche stünden, auffer, daß ich solches aus unächtten Gründen, das ist, aus den Privilegien hergeleitet hätte, die den Herzogen nicht nachtheilig seyn sollten. Bey

dieser den 88ten §. der Grundverfassung von Curland, betreffenden Einwendung, habe ich keine Ursache, mich aufzuhalten, da in den vorstehenden §. 27 — 28. schon unwiderlegbar ausgeführt ist: Daß das Confirmationsdiplome der von den allgemeinen Liefländischen Ständen eingereichten XXVII Capiteln, so wie es sonst, durch viele Oberherrschafliche Declarations und selbst die feyerlichsten Handlungen, von allen Königen, überhaupt gesichert ist, noch ganz besonders, durch des allerhöchsten Gerichts, wider die Herzoge Friedrich und Wilhelm, 1615. ausgesprochene Urtheile, für Curlands Grundgesetze, unter deren Verbindlichkeit, dessen Herzoge stehen, mithin für ächte Gründe der Gerechtfame und Freyheiten der Ritter, und Landschaft wirklich anerkannt sind. Ich kann also zur Auflösung seiner 2ten wider den 89ten §. angebrachten Einwendung gehen, die er so vorträgt; „Es wäre doch viel, wenn er auch statuierten wollte, daß was der königl. Commission 1717. wegen der Hofgerichtsadvocaten frey gestanden, der Ober- und Landes-

„des Herrschaft zusammen nicht frey stehen sollte.“

Nach diesem Vortrage zu urtheilen, muß der von Ziegenhorn dafür halten, daß in unserm Staatsverfassung, eine zwischen der Oberherrschafft und dem Herzoge über Materien des Staats erfolgte Convention, einer commisserialischen Abhandlung vorgienge, oder wenigstens von keinem geringern Werthe und Ansehen wäre. Der darinn obhandene Unterscheid ist gleichwol zu offenbar, daß dessen Wahrnehmung jemanden in unserm Lande, besonders einem, der dessen Rechte gar bestimmen will, entgegen könnte.

Denn auf einem Landtage, der zu Curland in Gegenwart einer aus dem Reichstage abgefertigten Allerhöchsten königlichen Commission gehalten wird, stellen die mit einem den Verträgen angemessenen Praescripto versehenen Herren Commissarien die Oberherrschafft; der Herzog sich selbst, oder in dessen Abwesenheit die Oberräthe seine Person mit; und sämmtliche Landbothen die

Ritter- und Landschaft vor: Hingegen wenn zwischen der Oberherrschaft und dem Herzoge eine Convention über Staatsmaterien erfolgt, so fehlet die Ritterschaft als der andere Stand des Landes, noch.

Des von Ziegenhorn seine über den 3sten Sphen angebrachte Einwendung läuft demnach wider die Verträge des Landes, alle Erfahrung, ja wider der Staatsverfassung Natur selbst augenscheinlich an. Und wenn er sich dejenigen erinnern will, was er in dem 118 Sphen seines Staatsrechts von den Landesverträgen gerechtfamst gehandelt hat, wie deren Autorität se wenig, als des Völkerrechts üben Haufen zu werfen, bey einem pacificirenden Theile stünde, und also in Curland eben so wohl, als in den Pohlischen Preußen, nach Lengnichts Geschichte, die Stände sich, durch keine ihren Rechten widersprechende Constitutionen, die Hände binden lassen könnten, und selbst die Commission von 1727. dieses wohl eingesehen, und daher versichert hätte, daß die Landesrechte durch keine Constitutionen geschwächt wer-

werden sollten. 1) Ich sage, wenn er sich dessen allen zu erinnern beliebt, so wird er es nicht in Abrede nehmen können, daß er selbst ein Urtheil gefället habe, nach welchem er seine so spödtisch vorgetragene Einwendung für völlig paradox v. R. w. zu erklären hat.

Erstaunen muß man, zu sehen, was ein Schriftsteller sich erlaubet, der, nach vorbesagten Meinungen einer Unfehlbarkeit seines großen Beyfalls gewiß ist, und eben dadurch sich den Weg zur Betrachtung verschließt, daß man dergestalt sehr leicht in die Ungereimtheit fallen könne, das nämliche, so man behauptet habe, bey einem veränderten Interesse, selbst zu verspotten!

1) Cod. dipl. T. V. p. 498. Commiss. Decis. de anno 1727. §. 20.

§. 32.

Die übrigen wider die Sphen 90—94 meiner Abhandlung von Curlands Grundverfassung gerichteten Einwendungen fließen bloß aus des von Ziegenhorn seinem im vorstehenden 21 Sphen entdeckten Axiome: ent-

kräften also keiner Art, das in diesen Sphen unter Anführung der Gründe abgehandelte.

§. 33.

Des von Ziegenhorn seine, die Beylagen der Curi. Grundverfassung, betreffende Erinnerungen sind, durch den vorstehenden 27sten Sphen schon meistens hingeleget; ich bin also nur über die folgenden die Beantwortung noch schuldig: Die unrichtige Anwendung der Grundgesetze, die der von Ziegenhorn, durch die allerhöchste Commission von 1717. als wirklich geschehen, angeleht, hat er erst speciel zu erweisen, und auch alsdann, sich desfalls nicht an mich zu halten. Sind aber diese Decisions lauter richtige Applications der Grundgesetze, so wird, durch deren Aufhebung eine fernere, weitige Anwendung der Grundgesetze in dergleichen Fällen allerdings gehemmet und geleget, mithin die Grundgesetze selbst in so weit unthätig gemacht, solchemnach ist es falsch, daß die Grundgesetze darunter nicht leiden, und von ihrem Werthe und Ansehen nichts verlieren, u. s. w.

Ob

Ob endlich die Anzeige der Nachtheile, welche, der aus 1739, über diese commissorialische Decisions, erfolgten königlichen Declaration, für die Landesgerechtfame erwachsen, und die Anmerkungen, in wie weit die zu Danzig geschlossene Convention für den Adel von Curland von Verbindlichkeit sey, ich sage, ob diese beyde aus den Landesacten von 1746 angezogene Aufsätze taugliche Beylagen abgeben können, habe ich zu dessen sichern Beurtheilung weiter nichts in Erinnerung zu bringen, als, daß diese nämliche Anzeige, mit dem andern Aufsätze zusammen, eine Beylage der Instruction des Landesdelegirten von 1746. abgegeben, und, mittelst solcher, die Aufhebung der gedachten über die commissorialische Decisions ausgebrachten Declaration, und die Bestätigung des Ansehens der commissorialischen Decisions selbst, besorgt und durch das königl. Responsum de anno 1746. wirklich erfolgt ist.

§ 5

§. 34.

S. 34.

Der von Ziegenhorn behauptet, die Beylage der Grundverfassung sub. num. 43. wäre vom 409 — 466sten §. seines Staatsrechts, und besonders im 413. auf das gründlichste widerleget und unterstützet diesen seinen Vortrag mit dem stolzen Ausspruche, daß derjenige, dem dieses nicht genug wäre, auch die Sonne nicht gewahr werden würde. Ich bin weit entfernt, über die Gründe, für oder wider die Besetzung der Rathsstelle mit einer persona exotica, hier eine besondere Prüfung anzustellen, ungeachtet ich doch nicht absehe, wie man darüber, bey einem Widerspruche derselben, so gar sehr geblendet werden könnte. Das von der Ritter- und Landschaft dem Herzoge im Jahre 1759 aus dem Landtage zur Abstellung eingereichte Gravamen überhebet mich dieser besondern Bemühung; 1) und es scheint, daß eben dieses Gravamen, da es gerade des von Ziegenhorn Person betreife, bey Niederschreibung seines vermeynten Staatsrechts, so vielen Verdruß wider den Curländischen Adel ihm eingesößet haben müsse.

Wie

Wie wenig er aber Ursache, hat sich welche Hoffnung zu machen, daß dieses sein Werk, von der Ritterschaft, in der Folge, für ein bewährtes Staatsrecht von Curland gehalten und anerkannt werden dürfte, zeiget die von der Ritter- und Landschaft, teile Diario des diesjährigen Landtags wider dasselbe, und dessen Anhang gemachte Aeußerung nicht nur; 2) sondern auch die von Seiten der Ritter- und Landschaft erfolgte Beziehung, der er sich gleichwol berühmet, wenn er in seinem Anhange Seite 49 saget: „Er wüßte sehr gut, daß man selbst von Seiten des Adels sich in einigen Fällen in Warschau auf sein Staatsrecht beruffen habe.“

Wenn er aber die Fälle, in welchen die Beziehung, und welcher Art, sie erfolgt ist, auch eben so gut gewußt hätte, so hätte er wol vermieden, sie in Erinnerung zu bringen. Die Beziehung trifft den von ihm im 326. §. seines Staatsrechts behaupteten Satz: „daß eines Herzogs zu Curland Leib und Leben mit nichten in des Königs Gewalt stünde. Der König müßte denn durch „einen

„einen Krieg wider ihn verfahren, und ihn
 „solchergestalt in seine Gewalt bekommen;
 „in welchem Falle aber auch das Gegen-
 „theil statt hätte.“

Und die Art, in welcher die Beziehung
 geschehen ist, entdeckt die Ungereimtheit des
 Sages an sich selbst sowol, als wegen seiner
 Folgen, und zwar:

Ersteres, daß dem Könige die höchste
 richterliche Gewalt abgesprochen wird, die
 doch der Majestät des ganzen Staats Ober-
 haupts, über einen Vasallen zustehet, der,
 ausdrückl. Inhalts des Subjections, und
 LehnTransacts, „Imperio et Potestati suae
 subjectus,“ ist, und von dessen Allerhöchsten
 richterlichen Aussprüchen keine weitere Ap-
 pellation hat.

Letzteres aber, daß der Herzog, als
 ein dem Reiche und der königl. Gewalt un-
 terworfenener Vasall, seinen supremum et dire-
 ctum Dominum bekriegen, und sich wider ihn
 einer aus der Obermacht erhaltenen Gewalt
 bedienen könne, ungeachtet doch die gering-
 ste Aeußerung darinn nicht, ohne Zerrei-
 fung

sung und gänzlicher Zernichtung des Unter-
 werfung und Lehnbandes, mithin nicht mehr,
 unter dem Character eines mit Curland be-
 lehnten Herzogs, möglich ist, und gesche-
 hen kann. Diese Ungereimtheit gehet je-
 ner weit vor, die der berühmte Professor
 Schott bereits angemerkt hat. wenn der von
 Ziegenhorn behauptet: daß aus der Verbind-
 lichkeit des Herzogs, im Lehndienste, ein paar
 Compagnien Reuter zu stellen, ihm das Recht
 Soldaten zu halten und eine Kriegsmacht zu
 formiren, nicht abzusprechen stünde, wie
 doch die Commission von 1717 gethan hat;
 weil in dem Falle, von welchem hier die Rede
 ist, die herzoglichen Truppen so gar wider
 den Ober- und Schutzherrn selbst gebraucht
 werden mußten. Bedarf man noch eines
 mehrern, zur Rechtfertigung der größten
 Staatssünden, die wider die Majestät des
 StaatesOberhaupts begangen, mit dessen
 Schutze zugleich alle Sicherheit des Landes
 für dessen Verfassung aufheben, und wie
 kann ein Werk, das dergleichen Abscheu-
 weckende und eine Menge anderer irrigen
 Sätze

Sätze in sich hält, jemahls ein für Curland angemessenes Staatsrecht werden?

In dem vorletztern Absatze seines Anhanges sagt er: ich hätte die Beylage sub num. 43. heimlich zu einer Zeit geschrieben, als ich der treueste Diener Sr. königl. Hoheit des Herzogs Karl seyn wollen, und eine ganz andere Sprache geredet hätte. Wenn ich aber meinem zu der Zeit schon bekannten ersten Aufsätze in Staatmaterien meinen Namen vorgesezet, auch dem von Ziegenhorn, als damaligen Fürstl. Rath zum östern mündlich angezeigt, welche von den beyden Subjectionsverträgen ich, als die Pacta publica universae Livoniae behauptete, so habe ich wol keinesweges in der Ungereimtheit mich befunden, heimlich anders geschrieben, und anders geredet zu haben; und denn sehe ich nicht ab, woher ein treuer Diener und Freund seines Herrn und Freundes, nicht zugleich ein Liebhaber und Bekenner der Wahrheit seyn könne, und ob einen Herrn mit dem Charakter der Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit nicht besser begegnet sey,

als

als ihm zur Beförderung eines Eigennuzes, durch falsche Sätze, in einem Widerspruche mit dem Lande zu erhalten, und solchergestalt den Landesherrn, das Land und sich selbst in die betrübten Folgen derselben zu stürzen.

1. Beylage Num. 1.
2. Beylage Num. 2.

Im Schluße des Anhanges deutet der von Ziegenhorn, durch die Beyspiele, die verhaßt waren, auf die, und unter der Regierung der Herzoge Friedrich und Wilhelm, verübten Mordthaten an die von Molden, und unter der Regierung im Namen des damals abwesenden Herzogs Ferdinand, gleichfalls verübte Mordthat an den Starosten von Firks, welche erstere doch, bey dem Ausspruche der offtgedachten allerhöchsten königl. Decrete wider die Herzoge Friedrich und Wilhelm, wie selbige es buchstäblich in sich halten, als causa decidendi mit angeführt sind, und von welcher letztern, die Thäter, so viel man derer habhaft werden können, durch den Ausspruch der allerhöchsten

höchsten königl. Commission, im Jahre 1717 verurtheilet und hingerichtet worden sind. Daß aber der von Ziegenhorn, dergleichen Thaten, als sichtbarliche Strafen der Vorsehung, betrachtet, so ist es nicht mein Beruf, von der untadelhaften und aller größten Gerechtigkeit der heiligen Vorsehung, ihn eines andern zu überzeugen, sondern ist es die Theologie, die ihn darinn zu recht zu weisen hat.

Was er endlich mit dem Verluste eines ganzen Vermögens und einem Unglücke andeuten will, das andern so nahe gewesen seyn soll, weiß ich nicht aufzulösen: Den Proceß, der im Jahre 1764 mir, als damaligen Landesbevollmächtigten, bey den Conföderationsgerichten, gemacht ist, für ein Unglück zu halten, wird er keine Ursache finden; wenn er dessen zu meiner Ehre erfolgten Ausgang, aus der nächst darauf folgenden Reichsconstitution, gelegentlichst vernommen haben wird. Gesezt aber es wäre wirklich für mich ein Unglück gewesen, so hätte ich mich darinn zu schicken gewußt; indem ich alsdann die Wahrheit in Empfindun-

pfindungen geschäzget hätte: daß nach dem Ruhme, seinem Vaterlande wirkliche Dienste geleistet zu haben, der nächste und größte darinn bestehe, solcher Dienste halber unglücklich zu werden. Dieser Ruhm beglückt wiederum, doch nur diejenigen, die sich mit ihm zu begnügen wissen!

Beylagen

Num. I.

Gravamen

So zur gerechsamsten Abthnung
Er. R. H. und H. fürstl. Durchl. von
Ritter- und Landschaft unterlegt
wird.

Der s. s. Pactorum primaevae subjectionis, welcher also lautet: „*Ut solis Indigenis et bene Possessionatis, Dignitates, Officia et Capitaneatus, ad instar terrarum Prussiae conferre dignetur, prout Nobis R. Mtis nomine promissum est; unisque praescribantur a nobis, Dignitates, Officia et Capitaneatus et quando et quibusvisque praeficietur, hält ausdrück-*lich

sich in sich, daß nur Indigenis et bene Possessionis die Dignitäten und Officia zu conferiren wären: welchem Grundgesetze gemäß denn, wie H. Gotthards Testament von fremden Räten unterschrieben und in der Folge solcher verwirrten Zeiten, dergleichen Gesetzabweichungen nicht unterblieben, auf die darüber bis zum Trohn des Königs gebrachten Landesbeschwerden, dann das Praescriptum Commissoriale de anno 1617. in seinem 5. Artikel aufgiebt, die fremden Räte ab und in deren Stelle Indigenas einzusetzen, also lautend „Peregrinos Consiliarios amoveant novosque eosque Indigenas Nobilitate probatos et ab ea nominatos substitui faciant. Wenn nun die darauf erfolgte commissorialische Decision, in dem 1ten §. Formulae Regiminis: hujus tenoris „In primis sub Regimine Ill. Curl. et Semig. Ducis, Supremi Consilarii assessores sint hi: Landhofmeister, Cancellarius Oberburggrabius et Landmarschallus omnes 4. Nobiles Indigenae beneque possessionati, cum duobus Doctoribus Iuris Consultis, Nobilibus itidem,

dem, si haberi possint, vel iis deficientibus ex civico statu, nicht anders, als nach den ersten Pacten und der den Herrn Commissarien anvertrauten Instruction zu erklären ist, wie der 50 §. Formulae Reg. dergestalt lautend „his ita constitutis, illud potestremo loco adjiciendum duximus, et cum ea omnia, quae hac Form. Reg. continentur, Pactis primaevae Subj. sunt conformia ea deinceps observentur debitaque executioni a suis Magistratibus demandantur, es selbst ausweiset; Formula Regim. nach ihrem buchstäblichen Inhalte, auch nichts weiter verabscheidet, als, daß nur in casu necessitatis, wenn nämlich keine dazurüchtige Indigenae vorhanden, ex civico statu, Räte bestellt werden können: so liegt ja mehr als zu deutlich am Tage, daß von diesen in der For. Reg. auf den Nothfall nur gemachten Erweiterung nicht eher ein Gebrauch zu machen sey, bis die Herren Oberräte, als Vormünder der nicht zu aller Zeit versammelten Ritter und Landschaft, und als Wächter der Gesetze, nach Maßgebung ihres Eides, diesen casum ne-

„pitaneatum etc. aliasque subsequentes
 „Dignitates, juxta Formulam Regiminis
 „promoveat, ipse vero Princeps postmo-
 „dum a Vocatione institutioneque privato-
 „rum Consiliariorum abstinere tenebitur.
 „Quod vero attinet Generosum Eberhardum
 „ab Ahnen, aulae suae Illustris Praefectum,
 „etsi quidem sit Non indigena hujus du-
 „catus, tamen cum prope suam aetatem in
 „servitiis suae Illustris consumserit et quo-
 „que sua Illustras apud Nos diligentes in-
 „tercessionem suam pro ipso inter posuerit;
 „Nos vero iidem partes Nostras et auto-
 „ritatem nostram apud *Universam Nobilita-*
 „*tem* inter posuerimus, eundem *cum con-*
 „*sensu praefatae Nobilitatis* in hoc Officio
 „Consiliariatus conservandum esse duximus,
 „modo ne id in posterum exemplo sit ad in-
 „cendos Peregrinos, Indigenasque magistratibus
 „gerendis excludendos interea Dominus ab
 „Ahnen a publicis Consultationibus prorsus
 „abstineat. Quando vero idem Generosus ab
 „Ahnen Indigenatum apud Nobilitatem impe-
 „traverit ipsum juxta praescriptum Laudi,
 „quo Indigenatum acquisiverit, munerum
 „et

„et beneficiorum obtinendorum capacem
 „esse, praesentium vigore declaramus, non
 praejudiciendo decisionibus et Laudo Iu-
 dicii Equestris, quin imo in robore suo con-
 servando. Der Vorfall mit dem Secretaire
 Enuppert, und der 5. §. actus Compositionis
 ejusdem anni: „wegen der Präeminenz
 „und Session der Ráthe, erachten J. F. G.
 „für billig, daß dieselben in gebühelichen
 „Respect gehalten werden, wie solches auch
 „im landtägl. Abschiede 1636. enthalten,
 „dergestalt, daß die vier ersten über alle, es
 „wären denn Grafen oder fremder Herren
 „Gesandten, oder J. K. M. vernehme Of-
 „ficianten so vor diesen die Oberstelle gehabt,
 „Session haben, nach ihnen aber die 4. Ober-
 „hauptleute und dann die beyden andern Rá-
 „the Adeltichen Standes, so jetzo sind,
 „und in deren Stelle künfftig treten werden;
 so durch den commissorialischen Recess ejus-
 dem anni approbirt und confirmirt „Com-
 positionem et Transactionem inter Ill. mum
 „Principem et *Universam Nobilitatem* etc. No-
 „bis praesentibus et mediantibus factam, au-
 „ctoritate nostra Commissoriali in omnibus
 S 4 „Pun-

„Punctis clausulis et articulis approbamus
 „confirmamus et ratihabemus. Iuribus S. R.
 Mtis directique domini salvis manentibus;
 zusammengenommen mit dem Epilogo De-
 cisionum Commiss. tunc temporis: „Et
 „quoniam nulla partium ab his decretis
 „Nostris appellavit et *in rem judicatam tran-*
 „sierunt, proinde ea perpetuae firmitudinis ro-
 „bur obtinere et ab omnibus in violabiliter
 „observari debere praesentium vigore sta-
 „tuimus, vermittelst welchem die bey dieser
 Commission entschiedene Vorfälle *vim rei*
judicatae et perpetuum firmitudinis robur ha-
 ben, insbesondere aber die Worte: „modo
 „ne id in posterum exemplo sit ad inducen-
 „dos Peregrinos Indigenasque magistratibus
 „gerendis excludendos, tragen zur Erklä-
 rung und Bestätigung dieses in dem ersten
 Verträgen bereits ausgemachten Umstandes
 alles mögliche bey.

Der 12 §. Laudi publici de anno 1669
 „wegen Bestellung der Räte, werden wir sel-
 „bige secundum *Legem publicam*: nämlich Divi
 „Sigismundi Aug. Privilegium und wie es die
 „Form. Reg. erfordert, die vacirenden Ober-
 „und

„und Rathstellen zu besetzen bedacht seyn;
 „und der 10te §. des 1684. continuirten
 „und 1685. auf öffentl. Reichstage confirmir-
 „ten Actus Compositionis: was die künfti-
 „ge Besetzung der Ober- und Rathstellen be-
 „trifft, wollen wir hinsühro die vacirenden
 „Ober- und Rathstellen, mit wahren Aug-
 „spurgischen Confessionsverwandten, und
 „zwar juxta publicum D. Sig. Aug. Privi-
 „legium et Form. Reg. besetzen, beziehen sich
 „auf das Privilegium Divi Sigism. August.
 als *Leges publicas* und die Regimentsform.

Der 22ste §. Laudi publici de anno
 1692. disponirt gleichfalls folgendes: „die
 „LandesChargen und Dignitäten sollen kei-
 „nem andern, denn Indigenis et bene pos-
 „sessionatis conferirt werden. Nach dem
 ausdrücklichen Inhalt, Herz. Ferdinands
 1698. den 5ten Julii und eodem anno
 den 25 Julii vom Könige Augusto Ildo
 höchstseel. Andenkens confirmirten Reversa-
 lien sind gleichfalls keine fremde oder Pri-
 vatRäte zu bestellen, indem es daselbst heißt:
 „Wir wollen mit Besetzung der Landes-
 „Chargen juxta *Praescriptum Commissoriale*

„de 1616. Form. Regim. et Commissor. Decisio-
 „ciones de anno 1642. verfahren: also daß
 „wir keine fremde und PrivatRäthe halten
 „wollen.

Die Commissor. Decisiones de anno
 1717. ad Desider. Imum, vermittelst wel-
 cher die Vorsehung der Mitregenten halber
 tempore belli gemacht, führet zwar die in
 der Form. Reg. (in casu necessitatis) ange-
 brachte Erweiterung ipsissimis . . . verbis an;
 giebt aber in mehr als einer Stelle, die un-
 widersprechliche Maaße, daß die Iura Indi-
 genatus illaesa bleiben sollten, auch die Of-
 ficia und Dignitäten den Non indigenis et
 impoessionatis, nicht anders, als sub nul-
 litate conferiret werden könnten, wie die
 hier nachgelegten citata derselben Comission
 es erklärlich darthun:

„ad Grav. 12. „In futurum vero ut
 „omnes praedicti Officiales juxta Leges et
 „Consuetudinem Patriae, in Ducatu Curl.
 „et Semig. sint bene possessionatis, statui-
 „mus et ne in possessionatis conferantur,
 „sub nullitate inhibemus.

Ad

Ad addit. Grav. Imum „et ne impo-
 „sterum Capitaneis personae civici Ordinis
 „pro assessoribus obtrudantur etc. inhibe-
 „mus et interdicimus.

Extract aus der Herren Oberräthe Ende:
 „tam Ordinationes et Privilegia secundum
 „Pacta subject. formulam Regim. Decis.
 „Commiss. Iura et Consuetudines, tam
 „omnium in genere Incolarum, quam unius
 „cujusvis in specie, omni cum fidelitate,
 „debite observari, et quantum in me est,
 „non permittere velle, vt peregrini vel exo-
 „tici ad Consilia et Consultationes publicas,
 „sive clam sive palam admittantur, imo
 „multo minus Ego eosdem ad eas admit-
 „tam vel introducā, contra vero in id
 „in cumbam, ut omnia juxta Leges cardi-
 „nales et horum Ducatum observantiam
 „solummodo ab *Indigenis* disponantur at-
 „que administrantur etc.

Conclusio Decis. Commiss. de anno
 1717. „Cum igitur omnia, quae ita a No-
 „bis autoritate Commiss. in perpetuum Le-
 „gis vigorem constituta sunt, Pactis Subj.
 „conformia etc.

Wie

Wie nun der 29. §. Form. Reg. „in
 „Conventibus illi tantum ad Consilia ac-
 „cedunt, qui per Leges et Consuetudines
 „admittuntur, omnibus aliis qui Ius suffragio-
 „rum non habent, penitus exclusis etc.

Und in der Commiss. Decision von 1717.
 enthaltene End der H. Hrn. Oberräthe, al-
 len und jeden, die das Ius suffragii nicht
 haben, den Zugang ad Consultationes pu-
 blicas et Consilia verschließt: so findet wol
 keine andre Quästion mehr statt, ob der
 Hof- und Justizienrath Ziegenhorn, da er
 nicht das Ius Indigenatus, und folglich kein
 Ius suffragii hat, unter den Nobilibus Indi-
 genis Sitz und Stimme ambiren könne.

Da nun aus der Anwendung dieser ob
 angeführten aus den Landesverfassungen und
 Gesetzen hergenommenen Gründen auf den
 Hof- und Justizienrath Ziegenhorn, unstreitig
 zu Tage lieget, daß die Conferirung der
 Rathswürde, als eines Officii publici, an
 ihn, tanquam Non indigenam, nicht mehr
 zu Rechtbeständig ist; maaßen Formula
 Regiminis unmittelbar nach der Benennung
 der

der Regimentsräthe, diejenige §. 3. aus-
 drücklich bestimmet, die unter dem Worte
 Indigena begriffen seyn sollen. „Nomine
 „autem Indigenarum etiam Poloni et Li-
 „thuanii Nobiles, in Curl. et Semig. Ducatu
 „bene possessionati comprehendantur; so
 ist überdem Ritter- und Landschaft schmerz-
 haft, daß E. K. H. U. g. F. u. H. in der bey
 Anfange dieses Landtags der Landschaft ge-
 wordenen Beantwortung, die von der Land-
 bothestube darüber geschehene unterthänig-
 ste Vorstellung mit einigem Befremden be-
 merken. Die unverlegliche Treue, Gehor-
 sam und Devotion, mit welcher Euer kö-
 nigl. Hoheit, Unsern gnädigsten und nie-
 gnug zu verehrenden Fürsten und-Herrn, aus
 dem innersten des Gemüchs verbundene Rit-
 ter- und Landschaft belebet ist; diese unge-
 gefälschte Treue gegen Höchstdie selben, die
 durch keinen Umstand, ja selbst durch die
 bevorstehende Huldigung keines grössern Zu-
 wachses fähig ist, gestattet Ritter- und
 Landschaft nicht, auch den geringsten Ab-
 gang E. K. H. Höchstschätzbaren Gnade, ohne
 Schmerz zu ertragen; es ist vielmehr zu Euer
 Königl.

Königl. Hoheit angebohrnen preiswürdigsten Gerechtigkeit's Liebe Ritter und Landschaft des zuversichtlichen Vertrauens, Höchstselben werden, in diesem Höchstderoselben getreus. Ritter und Landschaft so nahegehenden, die Indigenasrechte betreffenden Punkte, diese abermalige Vorstellung, mit Beybehaltung fürstl. Gnade, sich gehorsamst vortragen lassen, hiebeneben Huldreichst genehmigen, daß nebst den ob allegirten Verfassungen und Gesetzen, auch dasjenige hier angeführt werde, was wider die eingekommene Beantwortung auf die in diesem Gravamine bey dem Anfange des Landtages von Ritter und Landschaft gethanen Vorstellung anzumerken wäre. Was das daselbst angeführte Exempel der Commiss. Decision von 1717 ad Desid. unum betrifft, solches ist bereits hier oben berührt; anlangend aber die Indigenas civici status und eine dergestaltige Benennung: so sind selbige den Adlichen Iuribus Indigenatus zu keinem praecjudice, so lange selbige nur zu den Officiis adhibiret werden, die denen von Adel nicht competiren; und werden daher die Indigenae civici status

status in der Commiss. Decision von 1717, ad Gravamen 4. auch nur den exoticis und zwar dergestalt contra distinguiret, damit mit Ausschließung der letztern bloß erstere zu Bedienungen der fürstl. Kammer zu ziehen seyn; vielmehr disponiret das in den Commissorialischen Decisionen daselbst aus dem Actis borussicis allegirte Königl. Responsum de a. 1716 pag. 145. in einem ähnlichen Falle folgendergestalt:

„In Prefectura Morungeni, quae jurisdictionem habet, necesse est, ut Nobilis Indigena constituatur, qui convenienti solarario prorsus jus iktic dicat justitiamque de more administret; daher denn um so weniger dem §. Formulae Regim. die extension angedichtet werden mag: quod posito Indigena Nobili, Indigena civici status non excludatur, da erstere, diesen selbigen Cardinal. Gesetzen zu folge, bene possessionati seyn müßten; letztere aber solches nicht einmal seyn können, einfolglich, wenn es in der Commiss. Decision daselbst heißt §. 3.

„For-

„Formulae Regiminis salvo in totum
„manente, alles nach der rationabilitate
„legis zu nehmen ist.

Ritter- und Landschaft ist nicht in Abrede, wie es denn auch notorisch ist, daß des Hof- und Justizien Raths Ziegenhorn Vater nicht allein vielen Privatis des Landes, sondern auch der Ritter- und Landschaft und dadurch dem Lande selbst, dergestalt erspriesliche und nützliche Dienste geleistet, daß dessen Andenken bey Ritter- und Landschaft in gehöriger Achtung ist und bleibt. Ferner ist Ritter- und Landschaft auch von des Hof- und Justizraths Ziegenhorns Eru- dition und Geschicklichkeit in foro et praxi, gar wohl überzeugt, sintemal selbiger, obgleich nicht der Ritter- und Landschaft selbst, nach dem Beyspiele dessen Vaters, in Politicis, dennoch gar vielen Privatis in ihren Rechtsfachen als Advocat nützlich gewesen, welches alles aber doch den, wider die besetzte Rathsstelle mit dessen Person, als eines Non indegenae, obangeführten citatis aus den Gesetzen und Verfassungen, nicht entgegengestellt werden, noch dawider was bey

beytragen kann; wie nicht minder, daß der Hof- und Justizrath Ziegenhorn seit 1751. schon, den Herren Oberräthen, als Landesregierung, so weit es dessen Hofgerichtsadvocatur gestattet, die Dienste eines Curl. Raths geleistet: der gleichfalls oben allegirte Extract aus dem Eyde der Herren Oberräthe zeigt klärllich, daß sie solches nicht haben können geschehen lassen — daß aber der Hof- und Justizrath Ziegenhorn die Hofgerichtsadvocatur nicht gestattet, noch gestatten können, die Dienste eines Curländischen Raths zu leisten, zeigen die von Bertoich in seinem Promptuario angeführten loca, woselbst es heißt „Nullus sit simul „advocatus et Iudex in eodem negotio nec „sententiam in eadem causa, vel votum „saltem proferat, in qua semel patrocinium „praestitit; ja daß nicht einmal ein Actuarius, deposito Officio, die vices advocati in den Sachen vertreten könne, wo er acta consignirt hätte; in wie vielen Häusern der Hof- und Justizrath Ziegenhorn aber, die Briefladen als Advocat pervolutiret, ist notorisch, daher er denn allzeit in den Umständen

den sich befinden dürfte, daß bey der Collision seiner ehemahligen und jetzigen Pflichten, ihm nicht anders, als unübersteiglich schwer fallen könnte, bey sich selbst zu entscheiden, von welcher Seiten er die Exemption zu machen hätte. Die Wohlfahrt und der Glücksstand dieser Herzogthümer bestehen nebst der glücklichen Connexion derselben mit der Durchl. Republ. unter mediater fürstl. Regierung in einem gewünschten Einverständnis zwischen Haupt- und Glieder, und sollte wol gegenwärtig der Fall als existirend statuierend werden können, da nach der Regimentsformul und commissorialischen Decisionen von 1717. ad desiderium Imum ein Rath bürgerl. Standes schon zu bestellen wäre; oder gäbe es nicht vielmehr unter den hiesigen Adel mehr als einen qui eruditione et dexteritate sint conspicui et jurium hujus Provinciae optime gnari, von welchen zugleich vorzüglich die Präsumption ist, daß sie bey den vorseyenden Beschäftigungen, eine glückliche Einverständnis zwischen E. K. H. U. g. S. u. H. auch höchst Deroselben getreuen Ritter- und

und Landschaft, sich ihr Hauptaugenmerk seyn lassen; und sind E. K. H. fürstl. Hauses Rechte und die Gerechtsame der Ritter- und Landschaft keinesweges solchen Widersprüchen gegen einander ausgesetzt, daß sie nicht ohne fremde Conflia, auch von Indigenis Nobilibus, mit gehörigem desinteresselement sollten bestimmt werden können. Gesezt dieser Vorfall könnte zu Sr. K. Maj. Unsers allergnädigsten Königs und Oberherren Erkenntniß noch weiter ausgesetzt werden: so hätte dennoch der Hof- und Justizrath Ziegenhorn, nach dem ad Gravam. 2dum angezeigten Exempel des Secretaris Enuppert, des Officii eines Rathes, sich so lange zu enthalten, bis S. K. M. in dieser Sache erkannt hätten, und wäre zu Sr. K. M. aller H. gerechsamsten Erkenntniß Ritter- und Landschaft des allergeründesten Vertrauens, daß selbige nach den allegirten Gesezen und Verfassungen des Landes ganz ungezweifelt ausfielen, da selbst 1748. noch S. K. M. U. allerg. K. u. Oberherr, Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, mittelst damahls ertheilten allerhöch-

höchsten, Responsi gerechtfamst declariret:
 „Eadem S. R. Mtas, quoniam ea semper
 „est, nec alia esse potest, ejusdem inten-
 „tio, nisi Ducatus circa Iura sua, Leges,
 „Praerogativas et Privilegia conservandi, auch
 schon König Sigismundus Augustus, glor-
 reichen Andenkens, in den Pactis primae-
 vae Subjectionis universae Livoniae, aus
 königlicher Milde den Ausspruch gethan,
 „Cum digna Vox Majestate Regnantis sit,
 „fateri, imperium subiectum esse legibus.
 Wenn aber dieser Vorfall in den Landesge-
 setzen bereits klar und deutlich ausgemacht,
 und vermöge actus Compositionis von 1642
 und desselben erfolgten Confirmation von der
 königl Commission ejusdem anni, wie oben
 gezeigt, bereits res decisa et judicata, mit-
 hin von der Natur und Beschaffenheit ist,
 daß er zu keinem weitem Remiss zur königl.
 allerhöchsten Erkenntniß ausgesetzt werden
 mag: so gewärtiget sich Ritter- und Land-
 schaft noch um so mehr darinnen von E.
 königl. Hoheit eine gerechtfame Abänderung,
 da E. K. H. ohnehin auch schon beym An-
 fange dieses Landtages Ritter- und Landschafft
 die

die gnädige Versicherung werden lassen.
 Die Iura Privilegien und Praerogativen der
 Ritter- und Landschafft insbesondere, und
 alle Rechte dieser Herzogthümer überhaupt
 auch in Politicis aufrecht zuerhalten. Mitau
 aus dem Landtage den 3ten November 1759.
 cum tamen facultate augendi minuendi et
 corrigendi, ausgefertigt von

Friedrich Roscheful.

p. t. Landbothen Marschall.

Num. 2.

Da es bey der heutigen Freyheit der
 Presse soweit gediehen, daß so gar Schriften
 wider die Religion geschrieben, gedruckt und
 öffentlich in der Welt verbreitet werden; so
 hat es auch Eine Wohlgebohrne Ritter- und
 Landschafft mit Gleichgültigkeit ansehen kön-
 nen, daß das seit einigen Jahren zum Vor-
 schein gekommene sogenannte Staatsrecht
 der Herzogthümer Curland und Semgallen,
 welches eine Wohlgebohrne Ritter- und Land-
 schafft in seinem Werthe oder Unwerthe be-
 ruhen läßt, ungestört verkauft worden ist.
 Da aber der Wohllehrwürdige und wohlge-
 lahr-

lahre Pastor der hiesigen reformirten Gemeine, und Professor Eloquencia Zilling, im 4. ten Stücke der Mitauischen Zeitung, diese Schrifften in einem entscheidenden und ungebührllichen Thon, mit hyperbolischen bis zur niedrigen Schmeicheley gegen den Verfasser herabsteigenden Lobeserhebungen recensirt hat und es dabey den Schein gewinnt, daß der Recensent keine andere Absicht gehabt habe, als seinen Helden und dessen Aussprüche in ein gewisses Ansehen zu setzen, sein eigenes Urtheil für das Urtheil des erleuchteten Theils des Publicums, und den Verfasser dieses Werks, wenigstens bey Unerfahrenen, für etlichen vom Publico selbst schon recipirten Autoren dessen Aussprüche eine unbezweiffelte Autorität haben, auszugeben; eine solche einheimische Recension aber gab leichte, nicht nur der allhier studirenden Jugend irrige Grundsätze beibringen, sondern auch auf verschiedene andere Arten üble Folgen für die Rechte des Herrn und des Landes nach sich ziehen kann; so siehet Etliche Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich genöthiget, die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungs

Räthe

Räthe, deren Einwilligung der Recensent nicht eingeholet haben kann, erbeben zu ersuchen, nicht nur gütigst zu verhindern, daß in der Zukunft auf keinerlei Art, in den öffentlichen Zeitungen, oder sonst durch den Druck etwas erscheine, so den Rechten der Herzogthümer nachtheilig werden könnte, sondern auch dem obgedachten Recensenten diejenige Kühnheit zu verweisen, mit der er, als ein Ausländer und Theologe zu dessen Sache solche Schrifften gar nicht gehören, es gewaget hat, eine Schrift zu recensiren, bey der die Rechte des Fürsten und des Adels in Collision kommen, und über dessen Werth gründlich zu urtheilen, es ihm offenbar an hinlänglicher Kenntniß der einheimischen alten und neuen Geschichte sowol, als an andern dazu erforderlichen Requisitis mangelt. Mitau aus der Landesversammlung den 20. ten Junii 1776.

Gideon Heinrich Saff
P. t. Landbothenmarschall.

Beantwortung dieser Note.

Es haben die Wohlgebohrne Oberräthe, die wider den hiesigen Professor Zilling beygebrachte Beschwerde, Ihro Hochfürstl. Durchl. U. g. Fürsten und Herrn zu unterlegen und deshalb gehörige Vorstellungen zu machen,

nicht

nicht ermangelt, und Ihre Hochfürstl. Durchl. haben das Benehmen bemeldten Professoris so wenig gebilliget, daß sie vielmehr gedachten Recensenten durch den Wohlgebohrnen Kanzler bereits die Weisung geben lassen, daß er künfftighin, nach der aus Hochfürstl. Verordnung ihm obliegenden Pflicht ohne des Kanzlers Vorwissen und Censur nichts dem Druck zu übergeben sich benkommen lassen solle, was irgend einige Beziehungen auf Landes- und Staatsfachen haben könne.

Die Wohlgebohrne Obrerräthe können also Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hiemitteilst die Versicherung geben daß in Zukunft bemeldter Recensent so wenig als irgend ein anderer, sich eine gleiche Freyheit wieder nehmen werde. Mitau den 28sten Junii 1776.

Johann Ernst Kloymann
Landhofmeister.

Otto Friedrich Saß
Oberburggraf.

Ernst Johann Taube
Kanzler.

Christoph Diedr. Georg
von Medem
Landmarschall.
